

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 3. MAI 1993

Nr. 18

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 4. 1993 (Bickenbach)
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Peter Wülfing, Generalkonsul der Republik Österreich in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Heinrich Winter, erteilten Exequaturs	1058	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen qualifizierender Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz — Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“	1064	Vorhaben des Fördervereins für Schlachtstätten, 6114 Groß-Umstadt ...
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Leif Fagernäs, Generalkonsul der Republik Finnland in Frankfurt am Main.	1058			Vorhaben der Firma Aumann GmbH, 6113 Babenhausen
	Änderung der Telefon- und Telefaxnummer sowie der Öffnungszeit des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main	1058	Personalnachrichten		GIESSEN
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten	1065	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 4. 1993 (Aßlar)
	Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten mit Ausnahme der Polizei	1058	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen	1065	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 4. 1993 (Grünberg)
	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten mit Ausnahme der Polizei	1058	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	1068	
	Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen	1059	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	1068	KASSEL
	Hessisches Ministerium der Finanzen		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ...	1068	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 4. 1993 (Wolfhagen)
	Hinweise für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden (Beleuchtung 92)	1059	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ..	1068	Vorhaben der Teerbau GmbH, 4300 Essen
	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit				Buchbesprechungen
	Empfehlung zum Inhalt einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 5 Pflege-PR i. V. m. § 16 Abs. 7 BPfIV	1060	Die Regierungspräsidien		Öffentlicher Anzeiger
	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes	1064	DARMSTADT		Andere Behörden und Körperschaften
			Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 23. 3. 1993	1069	Max-Planck-Institut für physiologische und klinische Forschung Kerckhoff-Klinik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Nauheim; hier: Veränderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft. ...
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen am Alteberg bei Rodheim“ vom 25. 3. 1993	1072	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Teilweise Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen
			Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Ricchinabrunnen“ im Stadtteil Richen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 8. 3. 1993	1076	Öffentliche Ausschreibungen
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 4. 1993 (Wächtersbach)	1079	Stellenausschreibungen

403

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Peter Wilfling, Generalkonsul der Republik Österreich in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Heinrich Winter, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Peter Wilfling am 6. April 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Heinrich Winter, am 9. März 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 19. April 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 18/1993 S. 1058

404

Erteilung des Exequaturs an Herrn Leif Fagernäs, Generalkonsul der Republik Finnland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der berufskonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Leif Fagernäs am 6. April 1993 das erweiterte Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Generalkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt

zunehmend die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 19. April 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 18/1993 S. 1058

405

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer sowie der Öffnungszeiten des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/74 01 00
0 69/74 79 12
0 69/74 79 13

Telefax: 0 69/74 79 15

Telex: 414189 cdaig d

Sprechzeit: Dienstag bis Samstag: 9.00 bis 14.00 Uhr

Wiesbaden, 19. April 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 18/1993 S. 1058

406

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten mit Ausnahme der Polizei

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. I und II Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 7. November 1991 (StAnz. S. 2598), wird bestimmt:

1. Ich übertrage die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen
 - a) mit Arbeiterinnen und Arbeitern,
 - b) mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge sowie mit Auszubildenden und Praktikantinnen oder Praktikanten

den Regierungspräsidien,
der Hessischen Brandversicherungskammer,
der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
der Katastrophenschutzschule Hessen,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.

2. Die Übertragung von Tätigkeiten, die dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Anlage I a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.
3. Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 252) erhält folgende Fassung:

Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeitern gilt meine Anordnung vom 14. April 1993 (StAnz. S. 1058).

4. Die Anordnungen über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei vom 4. Oktober 1974 (StAnz. S. 1884) und 28. Dezember 1988 (StAnz. 1989, S. 251) werden aufgehoben.

5. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 14. April 1993

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 6 — 10 a 02/11 a 02
gez. Dr. Günther
Staatsminister
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 18/1993 S. 1058

407

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten mit Ausnahme der Polizei

Zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder bestimme ich folgendes:

I.

Die Regierungspräsidien,
die Hessische Brandversicherungskammer,
die Hessische Landesfeuerwehrschule,
der Katastrophenschutzschule Hessen,
die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
sind für ihren Geschäftsbereich zuständig:

1. Nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTL II die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150,— DM im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 11 BAT i. V. m. § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes, § 13 MTL II
 - a) die Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen bzw. zuzustimmen,

3. nach § 12 BAT, § 9 Abs. 7 MTL II Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter abzuordnen, zu versetzen oder zuzuweisen,
4. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
5. nach § 44 BAT, § 40 MTL II i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung
 - a) Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren 28 Tagen zu bewilligen,
 - b) über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden,
6. Nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe II a BAT und Arbeiterinnen oder Arbeitern Sonderurlaub ohne Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung zu gewähren,
7. nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BAT, § 33 Abs. 5 MTL II bei Verzicht auf die Bezüge bzw. auf die Lohnfortzahlung Arbeitsbefreiung bis zu 14 Werktagen zu gewähren,
8. die Personalhauptakten der Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zu führen.

II.

Für den Leiter der Katastrophenschutzschule Hessen behalte ich mir die unter I. aufgeführten Zuständigkeiten vor.

III.

Die Anordnungen über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei vom 4. Oktober 1974 (StAnz. S. 1884), 6. Dezember 1976 (StAnz. S. 2219) und 28. Dezember 1988 (StAnz. 1989, S. 251) werden aufgehoben.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 14. April 1993

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 6 — 10 a 02/11 a 02
gez. Dr. Günther
Staatsminister
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 18/1993 S. 1058

408

Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen

Bezug: Gemeinsamer Erlass des HMdI, des HMdF und des HMdJ vom 17. August 1990 (StAnz. S. 1918)

1. Allgemeines

- 1.1 Um das Lehrangebot an den Verwaltungsfachhochschulen zu gewährleisten, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Lehraufträge an nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrbeauftragte erteilt werden, soweit das Lehrangebot durch hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende nicht sichergestellt werden kann.
- 1.2 Den Verwaltungsfachhochschulen wird die Befugnis übertragen, auf Antrag der Fachbereiche Lehraufträge zu erteilen und die Vergütung dafür im Benehmen mit dem Fachbereich festzusetzen. Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter begründet die Notwendigkeit des Lehrauftrags und fügt den Personalbogen der oder des Vorgeschlagenen bei, aus dem deren oder dessen Ausbildung und ihr oder sein beruflicher Werdegang ersichtlich sein müssen. Die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrages bedarf der Einwilligung des zuständigen Fachministeriums.
- 1.3 Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrern dürfen Lehraufträge an der Verwaltungsfachhochschule, an der sie lehren, nicht erteilt werden.

2. Vergütung

- 2.1 Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben von Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrern i. S. des § 24 VerwFHG wahrnehmen, erhalten entsprechend der Bedeutung des Lehrauftrages und der Berufserfahrung des Lehrbeauftragten je erteilte Unterrichtsstunde 24,20 DM, 32,20 DM oder 43,70 DM. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonders Belastung verbunden sind, können für jede erteilte Unterrichtsstunde eine Vergütung von 55,20 DM erhalten.

- 2.2 Die Lehrauftragsvergütung wird jeweils nach Abschluß eines Studienabschnittes abgerechnet. Auf die Vergütung können monatliche Abschläge gezahlt werden, die drei Viertel der voraussichtlichen Gesamtvergütung für den Studienabschnitt nicht übersteigen dürfen.
- 2.3 Es können auch Lehraufträge ohne Vergütung erteilt werden.

3. Reisekosten

- 3.1 Die Lehrbeauftragten erhalten Fahrkostenersatz und Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Diese sind zu Lasten der Haushaltsmittel für Lehrauftragsvergütungen zu verrechnen. Dabei können die Fahrkosten unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes pauschal abgegolten werden. Die Pauschale ist im voraus zu ermitteln und bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

4. Rechtsnatur des Lehrauftrages

Das Lehrbeauftragtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Die Erteilung des Lehrauftrages und die Festsetzung der Lehrauftragsvergütung sind Verwaltungsakte (Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1991 — 1 UE 105/85 —).

5. Dauer des Lehrauftrages

- 5.1 Ein Lehrauftrag soll in der Regel mindestens für die Dauer eines Studienabschnittes erteilt werden.
- 5.2 Ein nebenberuflich wahrgenommener Lehrauftrag muß stets weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Lehrkraft i. S. des § 24 VerwFHG umfassen.
- 5.3 Lehraufträge, die einer Fachhochschullehrerin oder einem Fachhochschullehrer oder einer sonstigen Lehrkraft von einer anderen Fachhochschule erteilt werden, dürfen nicht mehr als drei Unterrichtsstunden je Woche, in Ausnahmefällen vier Unterrichtsstunden je Woche, umfassen.

6. Schlußvorschriften

- 6.1 Dieser Erlass gilt für die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda und für die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.
- 6.2 Dieser Erlass ergeht zugleich im Namen des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums der Justiz.
- 6.3 Dieser Erlass ersetzt mit Wirkung vom Sommersemester 1993 den Bezugsverlaß.

Wiesbaden, 13. April 1993

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 5 — 8 i 02 114
— Gült.-Verz. 322, 3237 —
StAnz. 18/1993 S. 1059

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

409

Hinweise für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden (Beleuchtung 92)

Bezug: Erlasse vom 24. Januar 1985 (StAnz. S. 321), 16. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 121) und 14. September 1984 (n. v.)

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die mit Bezugsverlaß eingeführten „Hinweise für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden — Beleuchtung 84 — Teil 1“ überarbeitet.

Mit der Neubearbeitung soll den zwischenzeitlichen Veränderungen seit 1984 Rechnung getragen werden. Diese beziehen sich insbesondere auf die Weiterentwicklung energiesparender Lampen, die spezielle Anpassung von Leuchten an eine Vielzahl von Anforderungen und gestalterischen Bedürfnissen und die sich auf Grund von EG-Beschlüssen ergebenden technischen und sicherheitstechnischen Folgen.

Die „Beleuchtung 92“ wird als Richtlinie für die Bauten des Landes eingeführt. Die Hinweise sind auch bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen zu beachten. Sie finden keine Anwendung auf

Bettzimmer mit Wohncharakter in Heimeinrichtungen. Sie ergänzen die Normen

- DIN 5035 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“
- DIN 67526 „Sportstättenbeleuchtung; Richtlinien für die Beleuchtung mit künstlichem Licht“
- DIN 57100/„Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V“.

Sie berücksichtigen die in öffentlichen Verwaltungen beim Betrieb von Beleuchtungsanlagen gesammelten Erfahrungen und sollen so unter Wahrung der anerkannten Regeln der Technik zum wirtschaftlichen sparsamen Verwaltungshandeln beitragen.

Zu den rein funktionalen Gesichtspunkten können gestalterische Überlegungen hinzukommen, um die Raumidee durch Licht zu unterstreichen und das Raumerlebnis positiv zu beeinflussen.

Die Konzeption der Beleuchtung sollte daher im Zusammenwirken von Architekten und Fachingenieuren vorgenommen werden.

Bei der Realisierung sind Wirtschaftlichkeit, geringer Instandhaltungsaufwand und sparsamer Umgang mit Energie zu berücksichtigen.

Soweit die Hinweise raumbezogene Auslegungsbeispiele enthalten, sind hier diese nur als Verdeutlichung der Anforderungen anzusehen und nicht als konkrete Planungsempfehlung.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

(BMBau) hat mit Erlaß vom 3. März 1993 — B I 3 — B 1014 — 50/93 — die Hinweise für die zivilen Bundesbereiche eingeführt.

Mein Erlaß vom 14. September 1984 (n. v.) ist daher gegenstandslos.

Da die Hinweise auch Aussagen zur Bedienung und Instandsetzung enthalten, empfehle ich die Beschaffung der Broschüre auch für die hausverwaltenden Dienststellen.

Zum Abschnitt 9.5 verweise ich insbesondere auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 23. November 1989 (StAnz. S. 2548).

Den Arbeitssicherheitstechnischen Dienst habe ich über das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung unterrichtet.

Die Hinweise können bei der Druckerei Bernhard GmbH, Weyersbusch 8, 5632 Wermelskirchen (Tel. 0 21 96 / 60 11, Fax 0 21 96 / 8 15 15), zu einem Preis von 17,40 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten bezogen werden.

Die Bezugsersasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 31. März 1993

Hessisches Ministerium der Finanzen

B 1014 — 1 — V A 3 a

— Gült.-Verz. 3616, 3617, 4330 —

StAnz. 18/1993 S. 1059

410

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Empfehlung zum Inhalt einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 5 Pflege-PR i. V. m. § 16 Abs. 7 BPfIV

Der Landespflegeauschuss hat anlässlich seiner 77. Sitzung am 30. März 1993 die nachfolgend abgedruckte Empfehlung zum Inhalt einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 5 Pflege-PR i. V. m. § 16 Abs. 7 BPfIV zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung wird erstmals im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 1993 erfolgen.

Wiesbaden, 5. April 1993

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III/III B 1 — 18 c 04.11.15

StAnz. 18/1993 S. 1060

Empfehlung zum Inhalt einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 5 Pflege-PR i. V. m. § 16 Abs. 7 BPfIV

§ 1

Zielsetzung

Diese Rahmenvereinbarung gilt für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des § 1 der Pflege-PR und regelt die Grundsätze des Verfahrens gemäß § 5 Abs. 5 der Pflege-PR, insbesondere

- die Grundsätze für die Zuordnung der Patienten (§ 2 der Rahmenvereinbarung),
- die Übermittlung der Erhebungsdaten gemäß § 5 Abs. 2 der Pflege-PR (§ 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung),
- die Prüfung der Zuordnung der Patienten zu den Pflegegruppen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (§ 4 der Rahmenvereinbarung),
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Krankenpflege (§ 5 der Rahmenvereinbarung),
- die zusätzlichen Datenlieferungen an die Vertragsparteien gemäß § 16 Abs. 6 BPfIV (§ 6 der Rahmenvereinbarung) sowie
- die Grundsätze des maschinellen Datenträgeraustausches (§ 7 der Rahmenvereinbarung),
- Inkrafttreten und Kündigung (§ 8 der Rahmenvereinbarung).

§ 2

Zuordnung der Patienten zu den Patientengruppen

1. Die Einstufung/Zuordnung der Patienten in die Pflegestufen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 der Pflege-PR hat einmal täglich in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr stattzufinden. Der Zeitpunkt ist vom Krankenhaus für alle Fachabteilungen in der Regel einheitlich festzulegen und auf Anfrage den Kostenträgern mitzuteilen.
2. Die Einstufung anhand der Einordnungsmerkmale gemäß Anlagen 1 bis 4 der Pflege-PR muß aus der Pflegedokumentation nachvollziehbar und in der Krankenakte vermerkt sein.

3. Die Einstufung, die Plausibilität und das Ergebnis obliegt der Verantwortung der vom Krankenhaus zu bestimmenden leitenden Pflegekräfte.
4. Die Verschlüsselung der vom behandelnden Arzt festgestellten Behandlungsdiagnose ist nach dem dreistelligen Schlüssel der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung vorzunehmen.
5. Bei Verlegungen in eine andere Fachabteilung ist von der aufnehmenden Abteilung ein neuer Erhebungsbogen anzulegen und auszufüllen. Die Verlegung ist durch Kennzeichnung in Zeile 04 „Aufnahme von außen — nein —“ auf dem Erhebungsbogen anzuzeigen. Für den Verlegungstag kann nur die aufnehmende Abteilung eine Einstufung vornehmen, es sei denn, die Verlegung erfolgt nach dem Einstufungszeitpunkt. Die Aktennummer muß bei Verlegungen identisch bleiben. Die Blattnummern sind bei Verlegungen in aufsteigender Reihenfolge je Fall fortzuschreiben. Für jede Fachabteilung ist die entsprechende Hauptdiagnose anzugeben.
6. Die Ausfüllanleitung gemäß Anlage 1 ist verbindlicher Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

§ 3

Datenlieferung, Auswertung und Mitteilung der Ergebnisse

1. Die Erhebungsdaten gemäß Anlage 5 der Pflege-PR sind jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen, CGK Computergesellschaft Konstanz mbH, Postfach 10 01 54, D-7750 Konstanz, zu übersenden. Bei den quartalsweise zu liefernden Erhebungsdaten sind nur die in dem jeweiligen Quartal aus der Krankenhausbehandlung entlassenen Fälle/Patienten zu berücksichtigen.
Bei internen Verlegungen erfolgt die Lieferung der gesamten Fallerhebungen nach der endgültigen Krankenhausentlassung.
2. Die AG der Spitzenverbände der Krankenkassen wertet die eingegangenen Erhebungsdaten zum Zwecke der Schlüssigkeit der Zuordnung der Patienten zu den Pflegestufen und dem Vergleich der Krankenhäuser untereinander aus und gibt die Ergebnisse den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG und den Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG spätestens nach sechs Wochen bekannt. Die Sechs-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 3 Pflege-PR beginnt mit Eingang der Datenlieferung bei der AG der Spitzenverbände der Krankenkassen.
3. Fehlerhafte oder unlesbare Datenträger/Datensätze werden dem Krankenhaus mit Fehlerhinweis zur Korrektur zurückgegeben. Die Krankenhäuser haben eine Korrekturmöglichkeit innerhalb von vier Wochen. Die Frist gemäß Abs. 2 verlängert sich entsprechend.

4. Eine Sechs-Wochen-Frist gemäß § 18 Abs. 4 BPfIV kann frühestens nach Vorliegen der Auswertung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung in Gang gesetzt werden. Für einen im Jahr 1993 noch laufenden Pflegesatzzeitraum gilt auf Verlangen einer Vertragspartei ein verkürztes Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Pflege-PR. Hierfür ist der Personalbedarf auf der Grundlage der Anlage 5 zur Pflege-PR ohne das Auswertungsverfahren nach § 5 Abs. 3 Pflege-PR nachzuweisen. Die Dokumentationspflicht nach § 5 Abs. 2 Pflege-PR bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.
5. Die ordnungsgemäße Übermittlung der Erhebungsdaten obliegt dem Krankenhaus.

§ 4

Überprüfung der Zuordnung der Patienten zu den Patientengruppen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen

1. Die Krankenkassen können gemäß § 275 und § 276 SGB V nach Beurteilung der von den Krankenhäusern vorgelegten Unterlagen die Patientenzuordnung durch Beauftragte des MDK prüfen lassen. Der MDK ist berechtigt, die Überprüfung der Patientenzuordnung auch im Krankenhaus in Abstimmung mit den leitenden Mitarbeitern des Pflegedienstes durchzuführen.
2. Zur Überprüfung der Patientenzuordnung ist den Beauftragten des MDK Akteneinsicht zu gewähren, ggf. auch in Form einer Stichprobe.
3. Ergibt die Prüfung durch die Beauftragten des MDK Abweichungen gegenüber den Einstufungen des Krankenhauses, so werden diese den Vertragsparteien mitgeteilt.
4. Eine Prüfung soll nach vorheriger Anmeldung und Terminabstimmung im Krankenhaus erfolgen.
5. Das Krankenhaus kann von den die Prüfung vornehmenden Personen die Vorlage einer entsprechenden Legitimation verlangen.
6. Krankenhaus- und Pflegedienstleitung erhalten eine Durchschrift des Berichtes über die durchgeführte Begutachtung.

§ 5

Qualitätssicherungsmaßnahmen

1. Das Krankenhaus ist zur Teilnahme an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet. Unberührt bleibt davon die Verpflichtung des Krankenhauses zur Durchführung und Berichterstattung von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Abs. 2. Externe Qualitätssicherungsmaßnahmen werden durch die Parteien des § 112 SGB V unter Einbeziehung der Pflegeverbände eingeleitet und definiert.
2. Nach § 11 Abs. 2 der Pflege-PR ist die Personalausstattung der Krankenhäuser jährlich mit dem Ziel einer verbesserten Behandlung stufenweise anzupassen. Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Personalausstattung ist zu beurteilen, ob diese auch in ein verbessertes Behandlungsangebot umgesetzt wurde.
Dazu legt das Krankenhaus jährlich jeweils zu den Strukturgesprächen mit den Krankenkassen nach § 16 Abs. 6 BPfIV einen entsprechenden Bericht vor.

§ 6

Zusätzliche Datenlieferung an die Vertragsparteien gemäß § 16 Abs. 6 BPfIV

1. Das Krankenhaus gibt zusätzliche Auskünfte u. a. über Art, Größe und Besetzung mit Pflegekräften der bettenführenden und nicht bettenführenden Abteilungen und Stationen. Die Angaben sind gemäß Anlage 2 aufzuschlüsseln und den Krankenkassen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KHG zu übermitteln.
2. Die Angaben gemäß Abs. 1 sind im Zusammenhang mit der Vorlage des KLN gemäß § 16 Abs. 4 BPfIV zu liefern.

§ 7

Maschinelles Datenträgeraustausch

1. Anstelle der Datenübermittlung in Form der Erhebungsbögen nach Anlage 5 der Pflege-PR kann die Datenübermittlung mit Magnetbändern oder anderen besonders zugelassenen maschinell verwertbaren Datenträgern vorgenommen werden.
2. Für die Datenübermittlung wird eine bundeseinheitliche Datensatzbeschreibung zugrunde gelegt. Der Inhalt und Aufbau der Datensätze für die Datenübermittlung durch das Krankenhaus ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung.
3. Für den Datenträgeraustausch gelten die §§ 2, 3 und 4 der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Das Krankenhaus, das sich an einem maschinellen Datenträgeraustausch beteiligen will, gibt hierzu eine Absichtserklärung an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und an die Deutsche Krankenhausgesellschaft ab.
5. Über die Einzelheiten der Datenübertragung ist Einvernehmen zwischen dem Krankenhaus und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen herzustellen.

§ 8

Kostenregelung

Die Kosten der Erhebungsbögen gemäß Anlage 5 zur Pflege-PR sind entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 2 b BPfIV (BGBl. Teil I Nr. 59 vom 29. Dezember 1992, S. 2266) zu behandeln. Bei Einsatz von Software zur Erfassung und zum Datenträgeraustausch nach der Pflege-PR sind die dadurch bedingten Kosten bis zu den entsprechenden Kosten der o. g. Erhebungsbögen zu berücksichtigen.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien gemäß § 18 Abs. 2 KHG in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Ausfüllanleitung gemäß § 2 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung |
| Anlage 2 | Erhebungsbogen zu § 6 der Rahmenvereinbarung |
| Anlage 3 | Datensatzbeschreibung gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung |

Anlage 1

Ausfüllanleitung für die Anlage 5 der Pflege-Personalregelung (Pflege-PR)

Allgemeines

Es dürfen ausnahmslos nur die Patientenerhebungsbögen verwendet werden, die den Krankenhäusern von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden.

Beschmutzte, geknickte oder unsauber ausgefüllte Bögen, die nicht mehr maschinenlesbar sind, werden dem Krankenhaus zur Korrektur zurückgeschickt, sie können erst danach in Form eines neuen Bogens in die Auswertung einfließen. Fehlerhaft oder lückenhaft ausgefüllte Bögen, die auf Grund von Inplausibilitäten nicht in die Auswertung einbezogen werden können, werden dem Krankenhaus in Form eines Fehlerprotokolls zur möglichen Korrektur bekanntgegeben.

Das Ausfüllen der Erhebungsbögen muß mit einem Kugel- bzw. einem hierzu geeigneten Filzschreiber in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen.

Die Einstufung erfolgt zu einem Zeitpunkt zwischen 12 Uhr und 20 Uhr. Der Zeitpunkt ist vom Krankenhaus für alle Fachabteilungen in der Regel einheitlich festzulegen und den Kostenträgern auf Anfrage mitzuteilen.

Der Versand des Erhebungsbogens bzw. der Erhebungsbögen an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen erfolgt erst nach Entlassung des einzelnen Patienten. Patienten, die sich zum Quartalsende noch im Krankenhaus aufhalten, werden daher erst im Quartal ihrer Entlassung berücksichtigt.

Zeile 01

IK

Auf den von den Spitzenverbänden zur Verfügung gestellten Bögen ist das dem einzelnen Krankenhaus entsprechende Institutionskennzeichen und die Adresse bereits eingedruckt.

Aktennummer

Hier wird die Zahlen- und/oder Buchstabenkombination, mit der der Patient während des Krankenhausaufenthaltes identifiziert wird, linksbündig eingetragen.

Quer- oder Bindestriche und Punkte sind nicht zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollte nur ein numerischer Eintrag bei der Aktennummer erfolgen, d. h. Buchstaben sollten vermieden werden. Für den gesamten Krankenhausaufenthalt ist nur eine Aktennummer zulässig.

Zeilen 02, 03

In der Pflege-PR ist geregelt, daß für tagesklinisch zu behandelnde Patienten und für Stundenfälle innerhalb eines Tages lediglich die Hälfte der Minutenwerte der vollstationär zu behandelnden Pa-

tienten zur Anrechnung kommen. Beide Felder sind auszufüllen. Patienten, die über Fallpauschalen abgerechnet werden und ggf. Patienten, die vor- und nachstationär behandelt bzw. ambulant operiert werden, können eingestuft werden. Die Ergebnisse dürfen jedoch nicht in die Patientenstrukturdaten einfließen.

Zeile 02**Blattnummer**

Die Blattnummer ist mit führender 0 einzutragen, sofern nicht mehr als neun Bögen pro Patient erforderlich sind. Dauert der Aufenthalt in einer Fachabteilung länger als 28 Tage, ist statt Blatt 01 bei den dann folgenden Bögen eine fortlaufende Numerierung vorzunehmen.

Wird der Patient während des Krankenhausaufenthaltes von einer Fachabteilung in eine andere Fachabteilung verlegt, ist ein neuer Bogen anzulegen und die Blattnummer ist ebenfalls fortlaufend zu kennzeichnen.

Zeile 03**Aufnahmetag**

Der Aufenthalt im Krankenhaus wird durch den Krankenhausaufnahmetag und den Krankenhausausschließungstag dokumentiert. Der Aufnahmetag wird also nur einmal erfaßt. Bei fortlaufenden Blattnummern erfolgt kein Eintrag. Sofern ein Patient also intern verlegt wird, wird auf dem Bogen der aufnehmenden Fachabteilung hier kein Eintrag vorgenommen.

Davon ausgenommen sind Patienten, die erstmals in Intensivpflegeeinheiten, Dialyseeinheiten und Psychiatrie aufgenommen und ggf. später in eine Erwachsenen- bzw. Kinderkrankenpflegeeinheit verlegt werden.

Das Datumsformat lautet: TTMMJJ

Zeile 04**Aufnahme von außen**

Die Aufnahme von außen ist auszufüllen. Das Merkmal darf nur einmal während des Krankenhausaufenthaltes, und zwar von der ersten aufnehmenden Abteilung mit „ja“ angekreuzt werden. Bei internen Verlegungen ist „nein“ anzukreuzen.

Dies gilt nicht für die unter Zeile 03 aufgeführten Ausnahmen.

Entlassungstag

Hier ist das Datum der Krankenhausausschließung einzutragen. Bei mehreren Bögen für einen Patienten erfolgt der Eintrag nur auf dem letzten Bogen.

Das Datumsformat lautet: TTMMJJ

Zeile 05

Hier wird notiert, ob die Personalbemessung nach der Regelung für Krankenpflegepersonal für Erwachsene oder nach der Regelung für Kinderkrankenschwestern erfolgt.

Kinder, die auf Erwachsenenstation liegen, dürfen nur dann nach der Personalregelung für Kinderkrankenschwestern eingestuft werden, wenn die Pflege der Kinder während des Tagdienstes durchgehend von Kinderkrankenschwestern durchgeführt wird bzw. werden soll.

Die amtliche Definition der drei Altersgruppen der Kinder lautet:

Frühgeborene/kranke Neugeborene/Säuglinge = F

Frühgeborene — bis 37. Schwangerschaftswoche unter 2 500 g

kranke Neugeborene — bis zum 28. Lebenstag

Säuglinge — bis zum 12. Lebensmonat

Kleinkinder = K

ab 13. Lebensmonat bis 5. Lebensjahr

Schulkinder/Jugendliche = J

Schulkinder — ab 6. Lebensjahr

Jugendliche — bis 17. Lebensjahr

Für gesunde Neugeborene ist auf Grund des pauschalen Minutenwertes (110 Min.) eine differenzierte Erhebung nach Anlage 5 der Pflege-PR nicht erforderlich, vielmehr ist die tägliche quantitative Erfassung nach §§ 3, 7 Pflege-PR ausreichend.

Für jedes gesunde Neugeborene ist ein Extrabogen wie folgt auszufüllen:

Zeile 01: Aktennummer der Mutter

Zeile 02: Vollstationäre Behandlung: ja

Blatt 01 (fortlaufende Blattnumerierung)

Zeile 03: Tagesklinische Behandlung und Stundenfälle: nein

Aufnahmetag: Geburtstag des Kindes (kann von dem Aufnahmetag der Mutter abweichen)

Zeile 04: Aufnahme von außen: ja

Entlassung: Datum der Entlassung des gesunden Neugeborenen

Zeile 05: Nur ankreuzen: zusätzlich gesundes Neugeborenes

Zeile 06: Kreuz bei 0—5 Jahren

Zeile 06

Die Zuordnungsregel zu den Altersstufen ist aus der L1-Diagnosestatistik des KLN entnommen. Vereinbarungsgemäß reichen die Altersstufen von 0 bis unter 5, 5 unter 15, 15 bis unter 40, 40 bis unter 65, 65 bis unter 75, 75 und mehr Jahren.

Zeilen 07—20

Jeder Patient ist an jedem Tag einmal einzustufen.

Befindet sich der Patient während des vom Krankenhaus verbindlich festgesetzten Einstufungszeitpunktes in einer Intensivstation, wird eine Einstufung in A und S an diesen Tagen nicht vorgenommen und das Kästchen „Intensiv“ wird entsprechend der Dauer der Abwesenheit von der Normalstation angekreuzt.

Ist der Patient zur Zeit der Einstufung beurlaubt, wird im Kästchen A und S eine 0 (Null) eingetragen.

Der Patient wird einmal täglich zum festgelegten Zeitpunkt auf der Station, auf der er sich zu dieser Zeit befindet, eingestuft: Doppelerfassungen sind unzulässig.

Zeile 21

Als Hauptdiagnose ist grundsätzlich die Diagnose vom behandelnden Arzt anzugeben, die hauptsächlich die Dauer der stationären Behandlung beeinflusst bzw. den größten Anteil an medizinischen Leistungen verursacht hat.

(s. a. Leitfaden zur Erstellung der Diagnosestatistik, BMA 1986)

Bei jeder Verlegung bzw. Entlassung aus einer Fachabteilung muß entsprechend dem neu anzulegenden Erhebungsbogen (siehe Zeile 3) auch eine Hauptdiagnose definiert werden.

Zeilen 22—25

Die Fachgebiete sind entsprechend dem Anhang 1 zum KLN anzukreuzen.

Anlage 2
zu § 6 der Rahmenvereinbarung Pflege-PR

Krankenhaus:

I. Zusätzliche Angaben gemäß § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

Personal Differenzierung	Anzahl der vereinbarten Vollkräfte 1992 ¹⁾	Bedarf aus Pflege-PR	Differenz Sp. 3-Sp. 2	25% aus Sp. 4	nicht bes. Stellen gem. § 11 Abs. 3 Pflege-PR
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Krankenpflege Erwachsene					
Kinderkrankenpflege					
Psychiatrie					
Nachtwachen ... Plätze	1)				
Intensivpflege					
Dialyседienst					
Mentoren					
Weiterbildung	2)				
<u>Stellen Pflegedienst Gesamt 92</u>					
Ltd. Krankenpflegepersonal unterh./Pflegedienstleitung	3)				
Zuschlag: Mehrstellen 93 (Summe Spalte 5)		←		Su.:	
<u>Vereinbarte Vollkräfte im Pflegedienst für 1993</u>					

¹⁾ Berechnen sich wie folgt:

$$\frac{\text{Zahl der Nachtwachenplätze} \times 10 \text{ Std.} \times 365 \text{ K.-Tage}}{\text{Ø effektive Arbeitszeit abzügl. Arbeitszeit-Ausfall}} = \dots \text{VK}$$

²⁾ Hier ist die Zahl der für die Weiterbildung eingerichteten Stellen auszuweisen, soweit sie nicht unter ³⁾ berücksichtigt werden.

³⁾ Die Anzahl der Vollstellen ist statistisch im KLN S 2 Spalte 4 vom Sonderdienst in den Pflegedienst zu nehmen

- lfd. Nr. 9 nach lfd. Nr. 2
- In K 2 Spalte 12 sind die Kosten vom Sonderdienst in den Pflegedienst zu nehmen
- lfd. Nr. 9 nach lfd. Nr. 2

Das Personal unterhalb des/der Pflegedienstleiters/leiterin wird zukünftig bei Pflegedienst geführt.

⁴⁾ Ggf. Istbesetzung, soweit aus der Vereinbarung nicht zu entnehmen.

Anlage 3

Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung nach der Pflege-Personalregelung (Pflege-PR)

Vorlauftsatz

Nr.	Inhalt	Art	Länge	Erläuterung
1	Satzart	C	4	VOSZ
2	Dateiname	C	2	PR
3	IK des Absenders	N	9	Institutionskennzeichen
4	Erstellungsdatum	N	8	TTMMJJJJ
5	Absenderadresse	C	30	
6	Dateinummer	N	3	Ziffern 001 - 999 lückenlos in aufsteigender Reihenfolge
7	Filler (Rest bis Länge 72)	C	16	Blank

Datensatz

Nr.	Inhalt	Art	Länge	Erläuterung
1	IK des Absenders	N	9	Institutionskennzeichen
2	Akten-Nr.	C	8	
3	Blatt-Nr.	N	2	
4	Aufnahmetag	N	6	TTMMJJ
5	Entlassungstag	N	6	TTMMJJ
6	Vollstationäre Behandlung	N	1	1 = ja; 0 = nein
7	Tagesklinische Behandlung und Stundenfälle	N	1	1 = ja; 0 = nein
8	Aufnahme von außen	N	1	1 = ja; 0 = nein
9	Patientenart	N	1	1 = Erwachsene 2 = Früh-/Neugeb./Säuglinge 3 = Kleinkinder 4 = Schulk./Jugendliche
10	Ges. Neugeborenes	N	1	1 = ja; 0 = nein
11	Alter	N	1	1 = 0 - 5; 2 = 5 - 15; 3 = 15 - 40; 4 = 40 - 65; 5 = 65 - 75; 6 = 75 -

Nr.	Inhalt	Art	Länge	Erläuterung
12	ICD	C	3	ICD dreistellig; bei V-Klassifikation 1. Stelle V, 2. u. 3. Stelle numerisch.
13	Fachabteilung	N	2	siehe Schlüssel 1
14	Anzahl Tage	N	2	01 - 28
15	Behandlungsgruppe	C	28	Für jeden Behandlungstag ist eine Ziffer von 0 - 9 oder ein I (Groß-I) für Intensivbehandlung zu vergeben (siehe Schlüssel 2). Die restlichen Felder für nicht belegte Tage bleiben blank.

Nachlaufsatz

Nr.	Inhalt	Art	Länge	Erläuterung
1	Satzart	C	4	NCSZ
2	Anzahl der Datensätze	N	6	
3	IK des Absenders	N	9	Institutionskennzeichen
4	Filler (Rest bis Länge 72)	C	53	Blank

Schlüssel 1

Fachabteilung

D1	Innere Medizin	51	dto. + Kinderheilkunde
D2	Kinderheilkunde	52	(entfällt)
D3	Chirurgie	53	dto. + Kinderheilkunde
D4	Orthopädie	54	dto. + Kinderheilkunde
D5	Urologie	55	dto. + Kinderheilkunde
D6	Neurochirurgie	56	dto. + Kinderheilkunde
D7	Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	57	dto. + Kinderheilkunde
D8	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	58	dto. + Kinderheilkunde
D9	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	59	dto. + Kinderheilkunde

10	Augenheilkunde	60	dto. + Kinderheilkunde
11	Haut- und Geschlechtskrankheiten	61	dto. + Kinderheilkunde
12	Radiologie	62	dto. + Kinderheilkunde
13	Nuklearmedizin	63	dto. + Kinderheilkunde
14	Neurologie	64	dto. + Kinderheilkunde
15	Lungen- und Bronchialheilkunde	65	dto. + Kinderheilkunde
16	Geriatre	66	dto. + Kinderheilkunde
17	Sonstige Fachabteilungen	67	dto. + Kinderheilkunde
18	Ohne abgegrenzte Fachabteilungen	68	dto. + Kinderheilkunde

Schlüssel 2

Behandlungsgruppe

0	Beurlaubung
1	A1/S1
2	A2/S1
3	A3/S1
4	A1/S2
5	A2/S2
6	A3/S2
7	A1/S3
8	A2/S3
9	A3/S3
1	Intensiv

411

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Bezug: Richtlinien vom 5. März 1992 (StAnz. S. 751)

Die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes werden wie folgt geändert:

„In Nr. 6.1 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils die Zahl 60 durch die Zahl 75 ersetzt.“

Wiesbaden, 6. April 1993

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III D 1 — 18 b 20 03
— Gült.-Verz. 3533 —

StAnz. 18/1993 S. 1064

412

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen qualifizierender Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) — Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ —

Bezug: Richtlinien vom 25. März 1992 (StAnz. S. 928)

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.3:

Der Betrag „2 500,— DM“ je Kind und Jahr wird ersetzt durch den Betrag „4 000,— DM“ je Kind und Jahr.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 6. April 1993

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
II B 1 — 55 b — 4900

StAnz. 18/1993 S. 1064

413

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Regierungspräsidium in Kassel

ernannt:

- zum **Amtsrat** (BaL) Gerhard Göbel, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 92);
- zum **Amtmann Oberinspektor** (BaL) Peter Ulrich, LR Schwalm-Eder (1. 10. 92);
- zum **Oberinspektor Inspektor** (BaL) Erwin Hochfeld, LR Schwalm-Eder (1. 10. 92);
- zur **Oberinspektorin Inspektorin** (BaP) Silvia Decker-Flocken, LR Schwalm-Eder (1. 10. 92);
- zu/r **Inspektoren/in z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter/in (BaW) Sonja Koch, Hilmar Danz, beide LR Werra-Meißner, Matthias Stoll, LR Schwalm-Eder (sämtlich 1. 10. 92);
- zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bewerberin Ilka Schneider, LR Kassel (1. 3. 93);
- zur **Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP)** Claudia Huneck, LR Waldeck-Frankenberg (1. 10. 92);
- zum **Amtsinspektor mit Zulage Amtsinpektor** (BaL) Günther Wagner, LR Werra-Meißner (1. 10. 92);
- zum **Amtsinspektor Hauptsekretär** (BaL) Alfred Sintke, LR Kassel (1. 10. 92);
- zum **Hauptsekretär Obersekretär** (BaL) Reinhard Kniese, LR Schwalm-Eder (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Obersekretär (BaP) Peter Hildebrand, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 92);

versetzt:

- vom Grenzschutzpräsidium Mitte Regierungsobersekretär (BaL) Erhard Grunwald, LR Schwalm-Eder (1. 7. 92);
- von der Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden, Regierungsobersekretär (BaL) Ernst Süßner, LR Schwalm-Eder (1. 10. 92);
- von der Standortverwaltung Göttingen Regierungsekretär (BaL) Wolfgang Bickmeyer, LR Werra-Meißner (1. 7. 92);
- vom Deutschen Wetterdienst-Zentralamt, Offenbach, Regierungsassistentin (BaL) Edith Rieser, LR Fulda (1. 7. 92);
- von der Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden, Regierungsekretär (BaP) Holger Nebelung, LR Kassel (1. 7. 92);
- vom LR des Landkreises Sigmaringen Kreissekretärin (BaP) Daniela Weidinger, LR Fulda (1. 8. 92);
- zum LR des Landkreises Bad Salzungen Inspektor (BaL) Joachim Plobner, LR Fulda (1. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

- Amtsrat Kurt Fröde, LR Schwalm-Eder (31. 3. 93);
- Oberinspektor Karl-Ernst Pflüger, LR Werra-Meißner (31. 7. 92);
- Hauptsekretär Erwin Mehler, LR Fulda (30. 9. 92).

Kassel, 14. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Polizeimeister (BaP) Bodo Zeifang (30. 3. 93); die Polizeiobermeister/innen (BaP) Siegbert Engelhard (6. 3. 93), Jörg Antl, Jens Uwe Krack, Frank Meseg, Susanne Mimler (sämtlich 8. 3. 93), Ingo Bender (18. 3. 93), Cathrin Jöckel (24. 3. 93), Peter Schindler (28. 3. 93), Jörg Günther (29. 3. 93), Lutz Hinze (30. 3. 93), Kriminalobermeister (BaP) Alexander Kießling (19. 3. 93).

Frankfurt am Main, 8. April 1993

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Inspektorin (BaP) Andrea Jäger (1. 4. 93).

Darmstadt, 14. April 1993

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

StAnz. 18/1993 S. 1065

D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

ernannt:

- zum **Oberamtsgehilfen (BaP)** Verwaltungsarbeiter Andreas Birk (29. 1. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Steueroberinspektor (BaP) Mathias Weber (15. 12. 92);
- Steuerinspektor (BaP) Stefan Zaenker (16. 10. 92);

versetzt:

- zum Thür. Finanzministerium Erfurt Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Roland Scharschmidt (1. 10. 92);
- zur Oberfinanzdirektion Erfurt Steueramtmann (BaL) Ulrich Thiel (1. 11. 92);
- zum FA Rosenheim Oberamtsmeister (BaL) Norbert Ackermann (1. 4. 93);

in den Ruhestand getreten:

- Oberamtsrat Kurt Lahner (28. 2. 93);

in den Ruhestand versetzt:

- Ltd. Regierungsdirektor Gerhard Koberg (31. 12. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Steueramtmann Karl-Heinz Becker (31. 10. 92), Steueroberinspektor Mathias Weber (31. 12. 92);

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberamtmann (BaL) Walter Glania, FA Ffm.-Stiftstraße (21. 10. 92);
- zum/zur **Regierungsoberamtmann/rätin** Regierungsrat/rätin (BaL) Heinrich Afflerbach, FA Fritzlar (1. 10. 92), Karin Roth, FA Wetzlar (20. 10. 92);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Hans-Dieter Wieden, FA Dillenburg (22. 10. 92);
- zu **Regierungsräten/rätinnen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Johannes Alt, FA Hofheim (1. 9. 92), Thomas Hesse, FA Fritzlar, Michael Hornbach, FA Bad Schwalbach, Dr. Sonja Krebs, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 11. 92), Stefanie Ost-Mantel, FA Langen (1. 1. 93), Rolf Reinhard, FA Frankenberg (1. 9. 92), Gabriele Ruthe, FA Groß-Gerau (1. 11. 92), Ralf Schwarzer, FA Bensheim (1. 1. 93), Thomas Tschirner, FA Witzenhausen (1. 10. 92), Marianne Willems, FA Ffm.-Höchst (1. 3. 93);
- zu/zur **Oberamtsräten/rätin** die Amtsrate/rätin (BaL) Hans-Ludwig Harbrecht (12. 10. 92), Roland Kleemeier, beide FA Darmstadt, Erwin Koch, FA Gießen (beide 13. 10. 92), Christa Konieczny, FA Bad Homburg (8. 10. 92);
- zu/zur **Amtsräten/rätin** die Steueramtmänner/amtfrau (BaL) Hubert Imhof, FA Ffm.-Börse (9. 10. 92), Manfred Jakobi, FA Gießen (20. 10. 92), Horst Landau (9. 10. 92), Axel Marbach, beide FA Ffm.-Börse (22. 10. 92), Wolfgang Mathes, FA Gießen (20. 10. 92), Carola Nikel, Alexander Ott, beide FA Wiesbaden I (beide 12. 10. 92), Lothar Swoboda, FA Gießen (20. 10. 92), Gerd Wiechen, FA Ffm.-Börse (9. 10. 92);
- zu **Steueramtmännern/amtfrauen** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Carola Abbas, FA Wiesbaden I (21. 10. 92), Bernhard Abel, FA Hanau (8. 10. 92), Achim Bender, FA Offenbach-Stadt (9. 10. 92), Gerhard Betz, FA Hanau, Klaus Buckisch, FA Ffm.-Taubenborn (beide 12. 10. 92), Monika Buße, FA Ffm.-Stiftstraße (6. 10. 92), Oliver Frieß, FA Darmstadt (19. 10. 92), Lothar Gerhard, FA Wiesbaden I (26. 10. 92), Dieter Grall, FA Dieburg (16. 10. 92), Bettina Grube, FA Wiesbaden I (12. 10. 92), Karin Hafner, FA Ffm.-Taubenborn (26. 10. 92), Thomas Happel, FA Biedenkopf, Uwe Herrmann, FA Kassel-

Goethestraße (beide 8. 10. 92), Helmut Jordan, FA Kassel-Spohrstraße (9. 10. 92), Marion Junck, FA Ffm.-Börse (1. 10. 92), Uwe Kallenbach, FA Kassel-Goethestraße (19. 10. 92), Achim Kleinhens, FA Ffm.-Börse (9. 10. 92), Wolfgang Knoth, FA Bad Hersfeld (21. 10. 92), Uwe Meyer, FA Darmstadt (13. 10. 92), Andreas Öhrlein, FA Ffm.-Stiftstraße (20. 10. 92), Andrea Preuß, FA Bad Homburg, Rudolf Schirmer, FA Fulda (beide 8. 10. 92), Patricia Schmitz, FA Hofheim, Otto Schöning, FA Ffm.-Börse (beide 19. 10. 92), Stefan Stanzel, FA Bad Homburg (8. 10. 92), Veronika Veit, FA Wetzlar (27. 10. 92), Bettina Walter, FA Hanau (23. 10. 92);

zur **Steueramtfrau z. A. (BaP)** Bewerberin Hella Welker, FA Ffm.-Taubunstor (1. 12. 92);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Christel Alles, FA Offenbach-Land (14. 10. 92), Olaf Jakob, Stephanie Ulm, beide FA Ffm.-Stiftstraße (beide 1. 10. 92), Christof Zech, FA Bad Schwalbach (12. 10. 92), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Tatjana Adel, FA Frankenberg (19. 10. 92), Torsten Biesenroth, Alexander Floricke, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Stefanie Paul, FA Hofheim (sämtlich 1. 10. 92), Michael Roth, FA Ffm.-Taubunstor (9. 10. 92), Karin Schnaus, FA Ffm.-Stiftstraße (12. 10. 92);

zur **Steuerinspektorin z. A. (BaP)** Bewerberin Iris Pfeiffer, FA Offenbach-Stadt (1. 2. 93);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Thomas Blotz, FA Wiesbaden I (21. 10. 92), Wilfried Hildenbeutel, FA Bensheim (16. 10. 92), Silvia Holitzka, FA Darmstadt (14. 10. 92), Doris Jung, FA Offenbach-Stadt (9. 10. 92), Barbara Kroeber, FA Gelnhausen (20. 10. 92), Christa Kiich, FA Melsungen (8. 10. 92), Werner Linne, FA Marburg (9. 10. 92), Jürgen Melchior, FA Fritzlär (16. 10. 92), Gerlinde Netopil, FA Gelnhausen (20. 10. 92), Marlene Skopko, FA Wetzlar (19. 10. 92), Jürgen Schmidt, FA Michelstadt (9. 10. 92), Kurt Scholz, FA Frankenberg (8. 10. 92), Ulrich Schütz, FA Wetzlar (16. 10. 92), Anneliese Weber, FA Bensheim (19. 10. 92), zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Carmen Braun, FA Dieburg (19. 10. 92), Petra Bülow, FA Darmstadt (26. 10. 92), Ingo Damm, FA Biedenkopf (8. 10. 92), Carsten Eisel, FA Offenbach-Stadt (9. 10. 92), Roswitha Fladda, FA Darmstadt (20. 10. 92), Adolf Gleditzsch, FA Ffm.-Taubunstor (8. 10. 92), Petra Gruber, FA Offenbach-Stadt (19. 10. 92), Manfred Halm, FA Hofheim, Mechthild Höhne, FA Rotenburg, Reiner Kramm, FA Kassel-Spohrstraße (sämtlich 9. 10. 92), Joachim Laux (1. 10. 92) Birgit Melk, beide FA Darmstadt (19. 10. 92), Renate Pöschinger, FA Friedberg (20. 10. 92), Otto Rhein, FA Korbach (8. 10. 92), Ellen Rieger, FA Offenbach-Stadt (9. 10. 92), Doris Sachs, FA Wiesbaden I (12. 10. 92), Hans-Josef Simon, FA Frankenberg, Gabriele Schmidt, FA Wetzlar (beide 8. 10. 92), Peter Schmidt, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 10. 92), Karin Schmitz, FA Gelnhausen (26. 10. 92), die **Steuerobersekretäre/innen (BaP)** Andreas Ast, FA Langen (13. 10. 92), Silvia Brenzel, FA Ffm.-Taubunstor (8. 10. 92), Katja Duzink, Silke Erbe, beide FA Wiesbaden I (beide 12. 10. 92), Cornelia Fischer, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 10. 92), Daniela Gonter, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 10. 92), Bettina Gries, FA Darmstadt (12. 10. 92), Thomas Hansel, FA Offenbach-Stadt (5. 10. 92), Christine Heid, FA Wiesbaden I (19. 10. 92), Iris Heinz, FA Offenbach-Stadt (9. 10. 92), Martina Jung, FA Wiesbaden I (12. 10. 92), Vera Merkel, FA Wiesbaden II (8. 10. 92), Elke Mohr, Heike Oehl, beide FA Darmstadt (beide 20. 10. 92), Sabine Rühl, FA Bad Homburg (9. 10. 92), Ottmar Scholtes, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 10. 92), Birgit Witzel, FA Ffm.-Taubunstor (5. 10. 92);

zu **Steuerobersekretärinnen (BaL)** die Steuerobersekretärinnen z. A. (BaP) Renate Fleck, FA Ffm.-Börse (1. 2. 93), Monika Großl, FA Dieburg (1. 12. 92), Doris Klotz, FA Weilburg (18. 2. 93);

zum/zu **Steuerobersekretär/innen** der/die Steuersekretär/innen (BaP) Thomas Decker, FA Wiesbaden I (26. 10. 92), Bianca Erdmann, Andrea Peter, beide FA Ffm.-Stiftstraße (beide 1. 10. 92);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Bewerber Martin Haja, FA Groß-Gerau (12. 10. 92) Alfred Ohrnberger, FA Darmstadt (15. 2. 93);

zu **Steuersekretären/innen** die Steuerassistenten (BaL) Wolfgang Schmidt, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 10. 92), Jörg Viertelhausen, FA Ffm.-Höchst (12. 10. 92), die Steuerassistenten/innen (BaP) Michael Dietz, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 10. 92), Thomas Hauschild, FA Bad Schwalbach (26. 10. 92), Tina Hemberger (1. 10. 92), Dirk Herrmann, beide FA Ffm.-Stiftstraße (5. 10. 92), Rüdiger Jacob, FA Wiesbaden I (10. 10. 92), Bianca Kapaun, Heike Knoll (beide 1. 10. 92), Timo Lang, sämtlich FA

Ffm.-Stiftstraße (8. 10. 92), Ralf Schuba, FA Ffm.-Taubunstor (6. 10. 92), Heike Stümke, FA Wiesbaden II (14. 10. 92);

zur **Steuersekretärin (BaP)** Bewerberin Tanja Herchenröder, FA Ffm.-Taubunstor (1. 12. 92);

zu **Steuersekretärinnen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Barbara Bender, FA Darmstadt (1. 2. 93), Bianca Lach, FA Offenbach-Stadt, Bärbel Steinmetz, FA Fulda (beide 1. 1. 93);

zum/zur **Steuerassistenten/in (BaL)** Steuerassistent/in (BaP) Cornelia Aland, FA Ffm.-Börse (1. 2. 93), Thomas Wernig, FA Ffm.-Stiftstraße (7. 10. 92);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Stefan Benack, FA Hofheim, Tanja Dittmar, Regina Fischer, Alexandra Grau, sämtlich FA Ffm.-Börse, Birgit Hartig, FA Offenbach-Land, Carsten Kahl, Oliver Klös, beide FA Langen, Susanne Koch, FA Ffm.-Hamburger Allee, Julia Köhler, FA Offenbach-Stadt, Ralf Landefeld, FA Wiesbaden I, Jens Peter, FA Ffm.-Taubunstor (sämtlich 1. 2. 93), Siegfried Pfohl, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 8. 92), Claudia Schardt, Maik Zochert, beide FA Wiesbaden I (beide 1. 2. 93);

zum/zu **Steuerassistenten/innen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Susanne Koch, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 11. 92), Regina Machts, FA Bad Schwalbach (20. 1. 93), Fm.-Anwärter Peter Schütze, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 11. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die **Steueramtsinspektoren/innen (BaL)** Lore Bickel, FA Wiesbaden II (19. 10. 92), Günther Dechert, FA Friedberg (15. 10. 92), Janina Duszyk, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 10. 92), Dieter Geis, FA Ffm.-Höchst (13. 10. 92), Regina Grundschok, FA Wiesbaden I (21. 10. 92), Bernhard Lindner, FA Bad Homburg, Bernd Skupin, FA Hanau (beide 8. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Steuerinspektoren/innen (BaP)** Christoph Beck, FA Gelnhausen (17. 12. 92), Torsten Biesenroth, FA Ffm.-Stiftstraße (18. 2. 93), Bettina Böhringer, FA Wiesbaden I (9. 1. 93), Thomas Christ, FA Nidda (2. 10. 92), Klaus Dziuk, FA Darmstadt (9. 2. 93), Martin Eckel, FA Frankenberg (9. 11. 92), Alexander Floricke, FA Ffm.-Stiftstraße (29. 12. 92), Birgit Franz, FA Darmstadt (13. 10. 92), Rüdiger Gläser, FA Ffm.-Taubunstor (22. 2. 93), Markus Goderbauer, FA Groß-Gerau (21. 11. 92), Ulla Hahn, FA Dieburg (3. 2. 93), Christa Heil, FA Offenbach-Land (3. 1. 93), Andreas Henrich, FA Hofheim (27. 10. 92), Martina Himmel, FA Kassel-Spohrstraße (21. 1. 93), Petra Hofmann, FA Gießen (23. 12. 92), Heike Jäger, FA Darmstadt (6. 2. 93), Hartmut Kubitzka, FA Ffm.-Taubunstor (24. 11. 92), Birgit Lauber, FA Ffm.-Stiftstraße (22. 12. 92), Doris Lotermann-Stillger, FA Wiesbaden I (4. 1. 93), Frank Müller (9. 12. 92), Michael Mulch, beide FA Ffm.-Hamburger Allee (12. 12. 92), Jutta Neidig, FA Darmstadt (5. 10. 92), Jutta Novelli, FA Wiesbaden I (10. 2. 93), Stefanie Paul, FA Hofheim (23. 10. 92), Peter Pichl, FA Bad Homburg (18. 10. 92), Carmen Rehs, FA Hanau (24. 11. 92), Daniela Reisser, FA Darmstadt (5. 10. 92), Petra Ringmeier, FA Offenbach-Stadt (17. 12. 92), Sabine Roth, FA Wiesbaden I (24. 2. 93), Christiane Spengler, FA Darmstadt (16. 2. 93), Thomas Spielmann, FA Groß-Gerau (8. 11. 92), Iris Schäfer (27. 2. 93), Birgit Scheffler (22. 12. 92), Renate Scherber, sämtlich FA Wiesbaden I (5. 12. 92), Iris Schmuck, FA Kassel-Spohrstraße (4. 11. 92), Karin Schnaus, FA Ffm.-Stiftstraße (29. 1. 93), Elke Schneider, FA Bensheim (28. 9. 92), Lioba Schneider, FA Ffm.-Börse (13. 9. 92), Dieter Steguweit, FA Ffm.-Taubunstor (12. 1. 93), Patricia Thierolf, FA Offenbach-Stadt (15. 2. 93), Vera Töppe, FA Wiesbaden I (3. 9. 92), Astrid Zanus, FA Dieburg (13. 10. 92), Carola Zimmermann, FA Ffm.-Taubunstor (11. 1. 93);

die **Steuerinspektoren/innen (BaP)** Stefan Bernhardt, FA Ffm.-Börse (7. 12. 92), Karin Dickson (17. 9. 92), Silvia Egly, beide FA Darmstadt (31. 12. 92), Susanne Fischer, FA Bad Homburg (26. 11. 92), Anke Herbold, FA Darmstadt (2. 9. 92), Jutta Horning, FA Bensheim (13. 10. 92), Ute Kohlgardt, FA Wiesbaden I (27. 9. 92), Thomas Leimbach, FA Darmstadt (2. 9. 92), Angela Mauruschat, FA Bad Schwalbach (7. 1. 93), Simone Mück, FA Offenbach-Stadt (4. 9. 92), Wolfgang Nau, FA Ffm.-Börse (29. 10. 92), Katharina Olbert, FA Offenbach-Stadt (24. 10. 92), Harald Placht, FA Bensheim (19. 2. 93), Karin Reuhl, FA Ffm.-Höchst (27. 9. 92), Steffen Scholze, FA Ffm.-Börse (10. 9. 92), Nonoleta Walthier, FA Friedberg (7. 12. 92), Rita Wingender, FA Limburg (5. 9. 92);

die **Steuerhauptsekretäre/innen (BaP)** Jutta Berk, FA Ffm.-Hamburger Allee (12. 12. 92), Iris Bernges, FA Groß-Gerau (2. 9. 92), Silvia Brenzel, FA Ffm.-Taubunstor (22. 2. 93), Manfred Desch, FA Offenbach-Stadt (24. 10. 92), Bärbel Diebel

(3. 9. 92), Antje Haas, beide FA Ffm.-Taunustor (30. 11. 92), Sabine Hartenfels, FA Bad Schwalbach (3. 2. 93); Christine Heid, FA Wiesbaden I (18. 2. 93), Regina Koch, FA Ffm.-Stiftstraße (6. 12. 92), Hannelore Kullmann, FA Weilburg (18. 2. 93), Harald Luft, FA Offenbach-Land (29. 1. 93), Karsten Manß, FA Langer (20. 9. 92), Gerold Moldaner, FA Groß-Gerau (30. 1. 93), Kai Mucke, FA Wiesbaden I (30. 12. 92), Corina Müller, FA Offenbach-Stadt (24. 12. 92), Peter Schill, FA Groß-Gerau (2. 11. 92), Sigrid Weber, FA Darmstadt (22. 9. 92), Stefan Zabel, FA Hofheim (28. 11. 92);

die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Claudia Bartusch, FA Groß-Gerau (27. 10. 92), Claudia Binder, FA Hanau (1. 12. 92), Britta Bohrer, FA Bensheim (31. 12. 92), Andreas Fuhrmann, FA Friedberg (2. 2. 93), Alfred Hahner, FA Ffm.-Hamburger Allee (22. 9. 92), Volker Hofacker (26. 9. 92), Frank Kabel, beide FA Dieburg (11. 9. 92), Frank Kailing (15. 10. 92), Verena Kailing, beide FA Hanau (20. 1. 93), Uwe Krämer, FA Darmstadt (18. 9. 92), Claudia Kroneberger, FA Wiesbaden II (23. 9. 92), Martina Laux, FA Darmstadt (3. 1. 93), Elke Limpert, FA Hanau (5. 2. 93), Cornelia Löw, FA Rotenburg (19. 1. 93), Andrea Pfeiffer, FA Offenbach-Stadt (28. 10. 92), Ellen Rappke, FA Ffm.-Stiftstraße (13. 9. 92), Ute Seidler, FA Ffm.-Börse (6. 10. 92), Sonja Schäck, FA Hanau (11. 1. 93), Rosi Scholl, FA Rotenburg (19. 2. 93), Andrea Schromm, FA Offenbach-Land (22. 10. 92), Stefan Schweikart, FA Hanau (31. 1. 93), Petra Weigand, FA Offenbach-Stadt (3. 11. 92), Elke Wolf, FA Bad Homburg (15. 10. 92), Michael Wolfrath, FA Langen (28. 2. 93), Heiko Wüst, FA Groß-Gerau (18. 10. 92);

Steuersekretärin (BaP) Sabine Siegl, FA Ffm.-Börse (15. 11. 92);

versetzt:

vom Bundesminister der Verteidigung Regierungsrat z. A. (BaP) Holger Groll, FA Schwalmstadt (1. 1. 93);

vom FA Düsseldorf-Hilden Steueroberinspektorin (BaL) Doris Hoffmann, FA Dieburg (1. 2. 93);

vom FA Köln-Altstadt Steuerinspektorin (BaP) Regina Schiffer, FA Ffm.-Börse (1. 11. 92);

vom FA Hamburg-West Steuerinspektorin z. A. (BaP) Dagmar Heinrich, FA Ffm.-Börse (1. 11. 92);

zum Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Erfurt Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Dietrich Siehr, FA Ffm.-Börse (15. 2. 93);

zur OFD Rostock Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Klaus Ulrich Schlüter, FA Gießen (1. 1. 93);

zum Bundesamt für Finanzen, Bonn, Amtsrat (BaL) Ingolf Haeuber, FA Ffm.-Börse (17. 10. 92);

zum Bundesrechnungshof Amtsrat (BaL) Walter Krimmel, FA Wiesbaden I (1. 12. 92);

zum FA Eisenach Steueramtmann (BaL) Edgar Fügen, FA Darmstadt (1. 4. 93);

zum FA Köln-West Steueramtfrau (BaL) Elke Nölke-Vockert, FA Wiesbaden I (1. 2. 93);

zum FA Sondershausen Steueroberinspektor (BaL) Klaus Donath, FA Alsfeld (1. 2. 93);

zur OFD Erfurt Steuerinspektor (BaP) Hans-Georg Jung, FA Offenbach-Stadt, Steuerhauptsekretär (BaL) Dieter Imhoff, FA Hanau (beide 1. 11. 92);

zum FA Kreuznach Steuerhauptsekretärin (BaL) Dorothea Hoen, FA Groß-Gerau (3. 2. 93);

zum FA Burgholzhausen Steuerobersekretär (BaL) Michael Müller, FA Bad Homburg (1. 4. 93);

zum FA Bad Salzungen Steuerobersekretär (BaL) Torsten Siebert, FA Fulda (1. 2. 93);

zum FA Karlsruhe-Stadt Steuersekretärin (BaP) Anke Abel, FA Friedberg (1. 3. 93);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Ewald Reith, FA Fulda (30. 11. 92), Oberamtsmeister Günter Zemke, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Gerhard Gücker, FA Kassel-Goethestraße (31. 3. 93), die Oberamtsräte Volker Greipel, FA Bensheim (30. 11. 92), Hugo Kremser, FA Ffm.-Börse (31. 12. 92), Egon Rapp, FA Darmstadt;

die Amtsräte Wilhelm Launhardt, FA Ffm.-Taunustor, Gerhard Schäfer, FA Witzenhausen (sämtlich 31. 3. 93);

die Steueramtmänner/amtfräule Karin Düringer, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 12. 92), Helmut Englisch, FA Weilburg (31. 10. 92), Philipp Jakobi, FA Marburg, Hans Landau, FA

Offenbach-Stadt (beide 31. 12. 92), die Steueramtsinspektoren Wilhelm Becker, FA Alsfeld (31. 10. 92), Günther Licht, FA Limburg (31. 12. 92);

Steuerhauptsekretär/in Wolfgang Dörr, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 10. 92), Brigitte Waldner, FA Wiesbaden II (31. 1. 93), Oberamtsmeister Helmut Blattner, FA Marburg (31. 10. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Regierungsoberamt Rolf-Dieter Paleit, FA Ffm.-Stiftstraße (4. 11. 92);

die Oberamtsräte Reiner Schembs, FA Darmstadt (31. 3. 93), Günter Wehrheim, FA Offenbach-Stadt (31. 1. 93);

der/die Amtsrat/rätinnen Rainer Gärth-Martin, FA Ffm.-Taunustor, Antje Walter, FA Ffm.-Börse (beide 4. 4. 93), Ursula Wilhelmi, FA Gießen (31. 1. 93);

der/die Steueramtmann/amtfräule Gabriele Günther, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 93), Rainer Kempf, FA Wiesbaden II (30. 11. 92), Patricia Schmitz, FA Hofheim (31. 3. 93);

die Steueroberinspektoren/innen Carola Damm (28. 2. 93), Ralf Debus, beide FA Kassel-Goethestraße (30. 9. 92), Marlene Gombel, FA Wetzlar (20. 1. 93), Alexander Herms, FA Ffm.-Börse (31. 1. 93), Christof Rützel, FA Gelnhausen (31. 10. 92), Birgit Scheffler, FA Wiesbaden I (28. 2. 93);

die Steuerinspektoren/innen Kerstin Brandenstein, FA Ffm.-Börse (30. 11. 92), Sybille Diegel, FA Bad Homburg (1. 3. 93), Jörg Emmehmann, FA Offenbach-Land (31. 1. 93), Martin Frömel, FA Hofheim (3. 1. 93), Antje Mayer, FA Groß-Gerau, Walter Schupp, FA Wiesbaden I (beide 31. 12. 92), Andrea Theobald, FA Ffm.-Hamburger Allee (28. 2. 93), Robert Theobald, FA Ffm.-Taunustor (13. 1. 93);

die Steuerinspektoren/in z. A. Norbert Bolz, FA Offenbach-Stadt (16. 10. 92), Klaus Frankfurth, FA Groß-Gerau, Patricia Kiefer, FA Kassel-Goethestraße, Ulrich Kremer, FA Wiesbaden II, Thomas Möller, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 31. 10. 92);

Steueramtsinspektor/in Uwe Engel, FA Wiesbaden I (28. 2. 93), Roswitha Janetzki, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 10. 92);

die Steuerhauptsekretäre/innen Arnold Bergmann, FA Wiesbaden I (31. 3. 93), Helmut Dörr, FA Darmstadt (31. 12. 92), Gertraud Frold, FA Fulda (28. 2. 93), Carmen Jung, FA Wiesbaden I (31. 3. 93), Matthias Krist, FA Ffm.-Börse (31. 10. 92), Ute Landgrebe, FA Bad Homburg (31. 3. 93), Ralph Pfeffer, FA Offenbach-Land (8. 11. 92), Jochen Rahn, FA Wiesbaden I (31. 12. 92), Ansgar Sehr, FA Hofheim (31. 1. 93), Alfred Stein, FA Rotenburg (31. 12. 92), Anja Zipp;

die Steuerobersekretäre/innen Janett Biebersdorf, beide FA Hofheim, Helgit Brodtkorb, FA Gießen (sämtlich 31. 10. 92), Werner Conzelmann, FA Bad Schwalbach (31. 1. 93), Axel Gutmann, FA Offenbach-Land (31. 10. 92), Petra Schad (30. 11. 92), Krimhilde Stanzel, beide FA Groß-Gerau (14. 3. 93), René Thoma, FA Ffm.-Taunustor (31. 3. 93);

Steuersekretär Oliver Mehl, FA Darmstadt (30. 11. 92);

Steuerassistentin Ingrid Spremberg, FA Wiesbaden II (31. 12. 92);

die Steuerassistentinnen z. A. Claudia Heikenwälder, FA Hofheim (1. 4. 93), Anja Jacob, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 3. 93), Monika Pfeiffer, FA Hofheim (1. 4. 93);

verstorben:

Steuerinspektor Georg Pfuhl, FA Darmstadt (19. 9. 92);

Steueramtsinspektor Walter Schaub, FA Dieburg (2. 1. 93);

Steuerhauptsekretär/in Helga Schell, FA Wiesbaden II (6. 1. 93), Karl-Friedrich Wendt, FA Korbach (18. 10. 92);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Peter Kettner, StBA Gießen (26. 10. 92), Horst Ruckle, StBA Friedberg (23. 10. 92);

zu **Bauberräten** die Bauräte (BaL) Bernd Becker, StBA Frankfurt II (30. 10. 92), Reinhard Gabriel Bouley, StBA Friedberg (27. 10. 92), Reinfried Dönges, StBA Gießen (29. 10. 92), Matthias Schrader, StBA Kassel (26. 10. 92);

zum/zur **Baurat/rätin** (BaL) Baurat/rätin z. A. (BaP) Luise Kühn, StBA Frankfurt II (1. 3. 93), Thomas Reglitzki, StBA Arolsen (18. 2. 93);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Erich Bätthais, StBA Wetzlar (22. 10. 92), Reinhold Fibikar, StBA Frankfurt II (21. 10. 92), Rolf Weiß, StBA Frankfurt I (1. 10. 92), Johannes Zwioerek, StBA Wiesbaden (20. 10. 92);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Uwe Babst, StBA Frankfurt II (6. 10. 92);

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Robert Habold, StBA Frankfurt I (1. 2. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaL) Holger Gajewski, StBA Frankfurt I (9. 2. 93);

versetzt:

zum Staatshochbauamt Braunschweig II Bauoberrat Bernd Oberwemmer, StBA Darmstadt (1. 1. 93);

zum Lahn-Dill-Kreis Baurat Helmuth Honemann, StBA Wetzlar (1. 11. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Baudirektor Heinrich Nitschke, StBA Marburg (31. 1. 93);

Techn. Amtsrat Karl-Heinrich Gonzoreck, StBA Gießen (31. 12. 92).

Berichtigung:

Im StAnz. 1992 muß es auf S. 3017, rechte Spalte, 41. Zeile von unten, bei ernannt: zu Steuerinspektoren/innen Heike Froede statt „1. 10. 92“ richtig „27. 9. 92“;

auf S. 3020, rechte Spalte, 27. Zeile von unten, bei ernannt zu Steuerhauptsekretären/innen statt „Gabriele Strähling“ richtig „Gabriele Stähling“;

auf S. 3021, rechte Spalte, 13. Zeile von unten, bei ernannt zu Steuerobersekretären/innen statt „Angela Monast“ richtig „Angela Monath“ heißen;

auf S. 3023, rechte Spalte, 30. Zeile von oben, bei berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsräte (BaP) „Clemens Schäfer, FA Langen (5. 9. 91)“ ist der gesamte Eintrag zu streichen;

auf S. 3024, rechte Spalte, 44. Zeile von unten, bei aus sonstigen Gründen ausgeschieden die Steuerinspektoren/innen ist der Name „Anita Herold, FA Ffm.-Taunustor“ zu streichen. Sie hat den Antrag auf Entlassung zurückgenommen.

Frankfurt am Main, 14. April 1993

Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main
P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 18/1993 S. 1065

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

versetzt:

zum KA des Landkreises Eisenach Regierungsobererrat (BaL) Alfred Knierim, Staatl. Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg (1. 12. 92).

Kassel, 14. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 18/1993 S. 1068

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Harald Ferge, GAA Kassel;

zum **Amtmann Oberinspektor** (BaL) Reinhard Frenzel (beide 28. 10. 92);

zum **Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor** (BaL) Günter Sander, WWA Kassel (1. 10. 92);

zum **Techn. Oberinspektor Techn. Inspektor** (BaL) Erich Wolfrom, GAA Kassel (1. 10. 92);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Karl-Wilhelm Frese**, WWA Kassel (1. 10. 92);

zum **Techn. Oberinspektor (BaP) Techn. Inspektor-Anwärter (BaW) Klaus-Dieter Stichnoth**, GAA Kassel (1. 10. 92);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektor-Anwärter (BaW) Frank Neske**, WWA Kassel (1. 10. 92);

zum **Inspektor z. A. (BaP) Inspektor-Anwärter (BaW) Michael Kubetz** (1. 10. 92);

zum **Techn. Amtsinspektor Techn. Hauptsekretär (BaL) Erwin Wiegand**, GAA Fulda (1. 10. 92);

zu **Baureferendaren (BaW) die Diplom-Ingenieure Dirk Schädlich, Otto Wilhelm Vicum**, beide WWA Kassel (beide 1. 9. 92);

zu **Techn. Assistentenwärttern (BaW) die Bewerber Klaus Becker, Reinhard Fischer**, beide GAA Kassel (beide 1. 7. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gewerberat (BaP) Dr. Reinhold Tölle (29. 9. 92);

versetzt:

an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt in Sondershausen Techn. Amtmann (BaL) Klaus Kunter, WWA Kassel (1. 9. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberinspektorin (BaL) Petra Mirbach (31. 12. 92).

Kassel, 14. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 18/1993 S. 1068

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zur **Medizinaldirektorin** Medizinaloberrätin (BaL) Irmgard Falke (13. 11. 92);

zur **Medizinaloberrätin (BaL) Medizinaloberrätin z. A. (BaP) Dr. Katharina Seuren-Kronenberg** (14. 1. 93);

zum **Medizialoberrat (BaL) Medizinalrat z. A. (BaP) Thomas Böhm**, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen, Kassel (18. 1. 93);

zum **Veterinäroberrat Veterinärarzt (BaL) Dr. Eckhard Schinkel**, Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Eschwege (29. 10. 92);

zu **Veterinärärzten (BaL) die Veterinärärzte z. A. (BaP) Dr. Christoph Witzmann**, Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Hünfeld (2. 9. 92), Dr. Ralf Nöchel, Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Frankenberg (19. 11. 92);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Jürgen von der Ehe (30. 11. 92);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Silvia Landemann, Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Bad Hersfeld (1. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor Dr. Karl Stämm, Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Frankenberg (31. 3. 93).

Kassel, 14. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 18/1993 S. 1068

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL) Gewerberat z. A. (BaP) Dr. Dieter Vaupel**, GAA Kassel (18. 8. 92);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Jürgen Hepp**, GAA Kassel (1. 9. 92);

zur **Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Techn. Inspektor-Anwärterin (BaW) Ute Zier**, GAA Kassel (1. 12. 92);

zur **Inspektorin z. A. (BaP) Inspektor-Anwärterin (BaW) Inka Schaller** (1. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbedirektor Hubert Gehrling, GAA Fulda (31. 3. 93);

Techn. Amtsinspektor Wolfgang Herold, GAA Kassel (1. 12. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Werner Hüfner, GAA Fulda (30. 9. 92).

Kassel, 14. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 18/1993 S. 1068

414

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 23. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt — Landschaftsschutzverordnung — vom 20. Dezember 1973 (Darmstädter Echo und Darmstädter Tageblatt vom 4. Januar 1974) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Landschaft im Bereich des Stadtkreises Darmstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6750 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt — unterer Naturschutzbehörde —, Havelstraße 7, 6100 Darmstadt. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in den Landschaftsschutzgebieten“ durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.

b) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, bedürfen der bisherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumbüschen, die Beseitigung von hei-

mischen Baumarten 2. Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Zustimmungspflicht nach § 3 Abs. 3“ werden die Worte „und 4“ eingefügt:

b) Als Buchstabe e) wird angefügt:

„e) im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a) Kraftfahrzeuge nutzt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b) Kraftfahrzeuge oder Maschinen wäscht oder pflegt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c) Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Unterkünfte aufstellt oder Lager errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d) Abfälle ablagert oder Autowracks abstellt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e) Feuer anzündet oder unterhält oder Lärm verursacht;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f) Hecken oder Gehölze beseitigt oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. a) Baumaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. b) Grundstückseinfriedigungen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) Verkaufsgelegenheiten errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. e) Abfallanlagen sowie Lagerplätze aller Art errichtet;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. f) wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vornimmt sowie Seilbahnen, Freileitungen, Schienen- und Versorgungsanlagen jeglicher Art errichtet;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. g) Veränderungen der Bodengestalt vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. h) Wiesen und Weiden einer anderen Nutzung zuführt;
9. entgegen § 3 Abs. 4 Maßnahmen und Handlungen im Bereich eines Waldrandes vornimmt.“

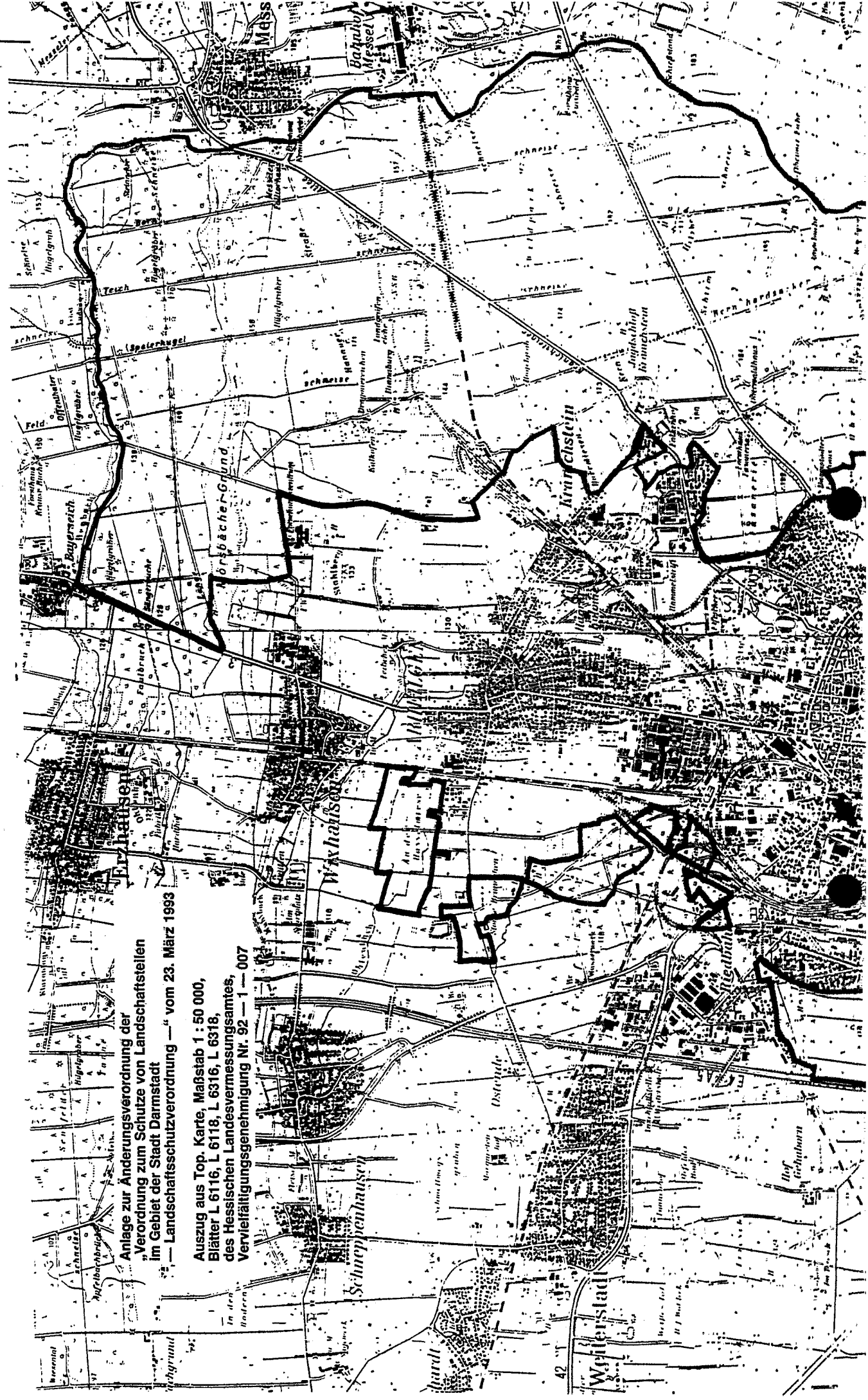
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 18/1993 S. 1069



Anlage zur Änderungsverordnung der
"Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Darmstadt"
— Landschaftsschutzverordnung — vom 23. März 1993

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blätter L 6116, L 6118, L 6316, L 6318,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007



26 a

147
82

26

Robdort

Nieder-Ramsbach

Nieder-Mörsau

Mühltal

DARMSSTADT

GIESHEIM

PFUNGSTADT

St. Stephan

Friedrichsplatz

Wicken

A 672

A 67

A 66

415

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen am Alteberg bei Rodheim“ vom 25. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Wiesen am Lohgraben zwischen Rodheim v. d. Höhe und Niederwöllstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wiesen am Alteberg bei Rodheim“ besteht aus Flächen in den Fluren 13, 15 und 16 der Gemarkung Rodheim der Stadt Rosbach v. d. Höhe im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 16,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines Bachwiesengrundes innerhalb der Teileinheit Friedberger Wetterau des Naturraumes Wetterau als Lebensraum im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Wassergreiskraut-Wiesen, den Sumpfdotterblumen-Wiesen und den mit diesen verzahnten Flutrasen in feuchten Wiesen-senken, den Tal-Glatthafer-Wiesen und den Wasserpflanzengesellschaften der Gräben. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandlebensgemeinschaften durch die Sicherstellung extensiver Wiesennutzung, die Umwandlung von Ackerland in Grünland, die schonende Pflege der Entwässerungsgräben und die Erhaltung artenreicher Waldsaumbiotope.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Pferde weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung von der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;

- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Pferde weiden läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

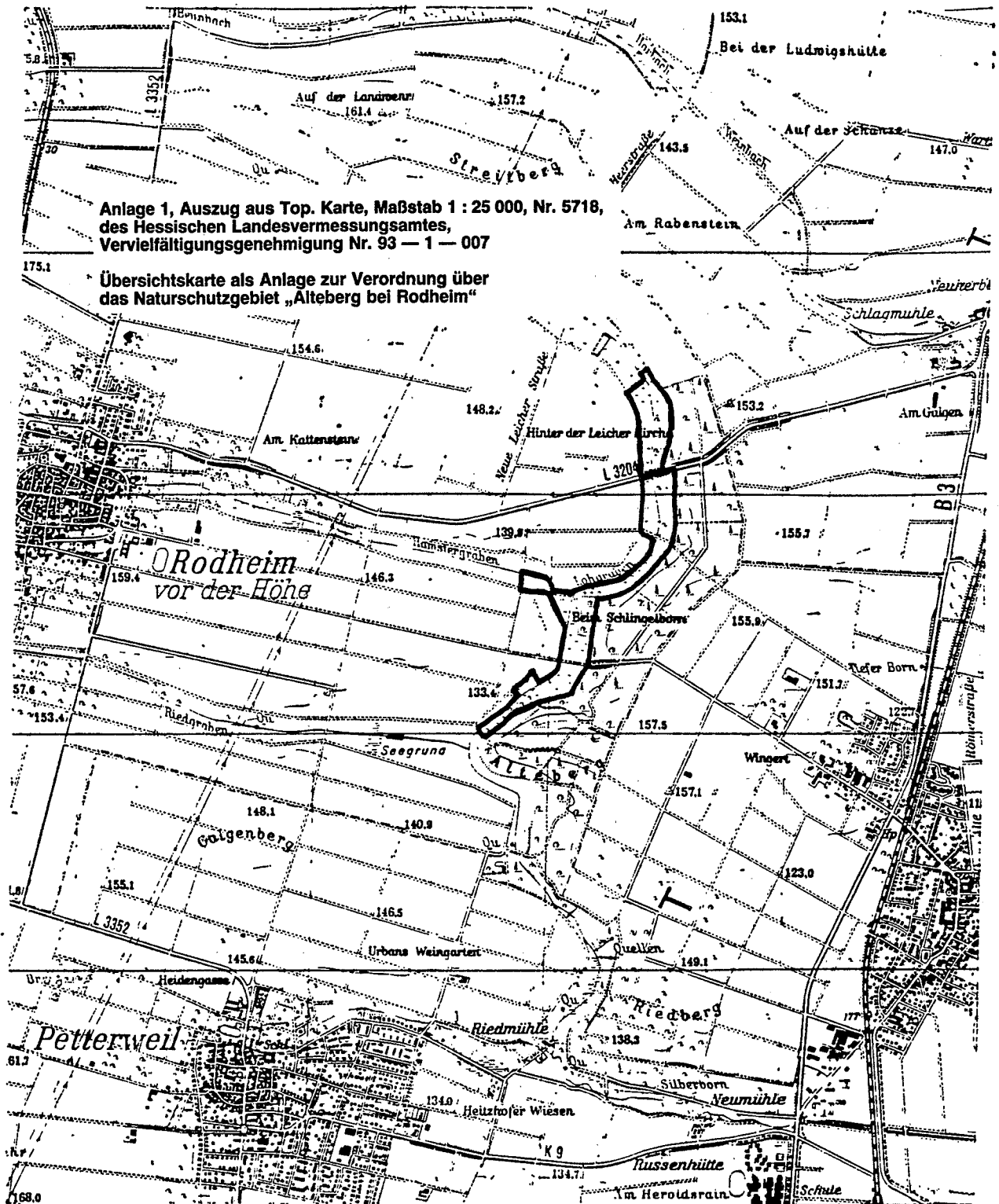
§ 7

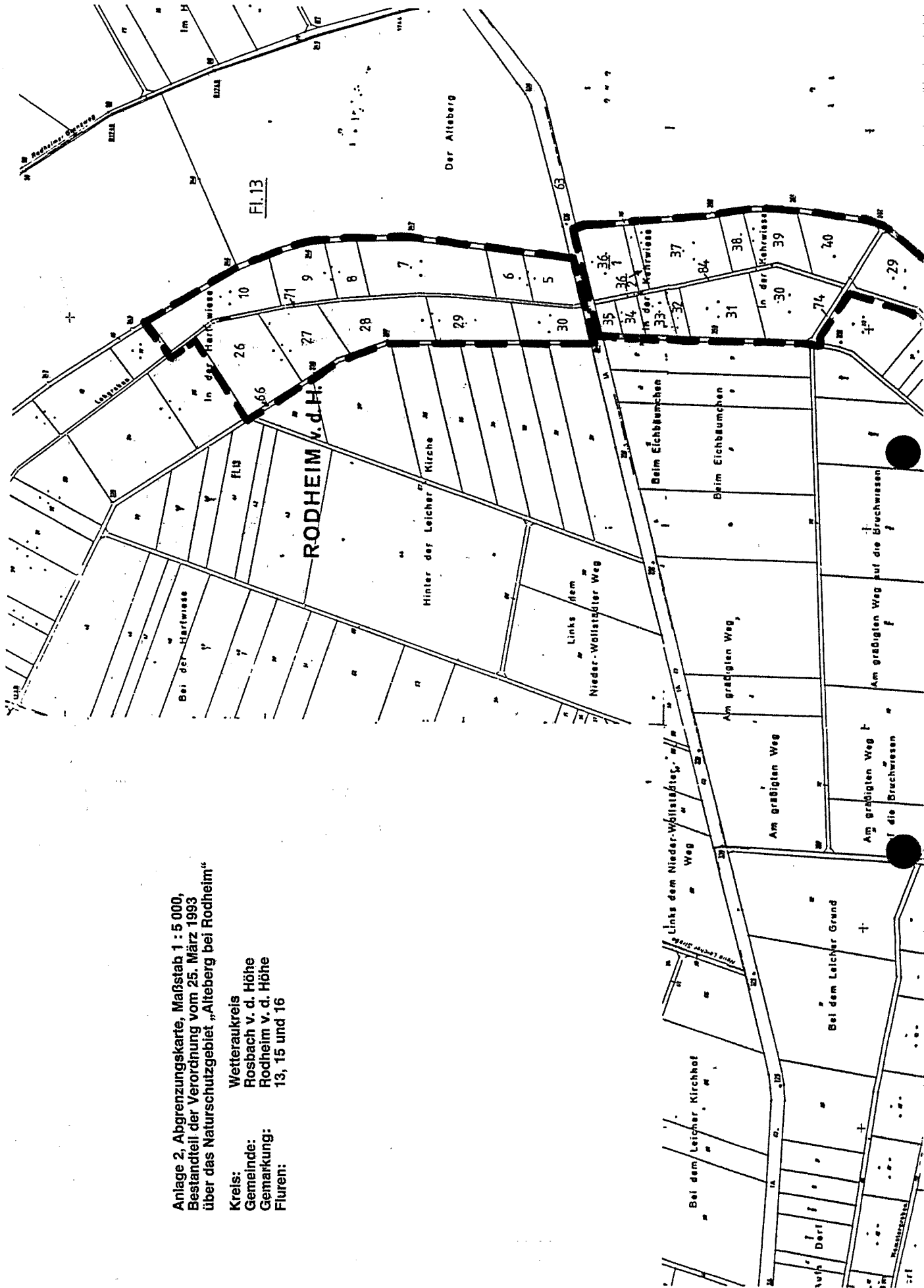
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

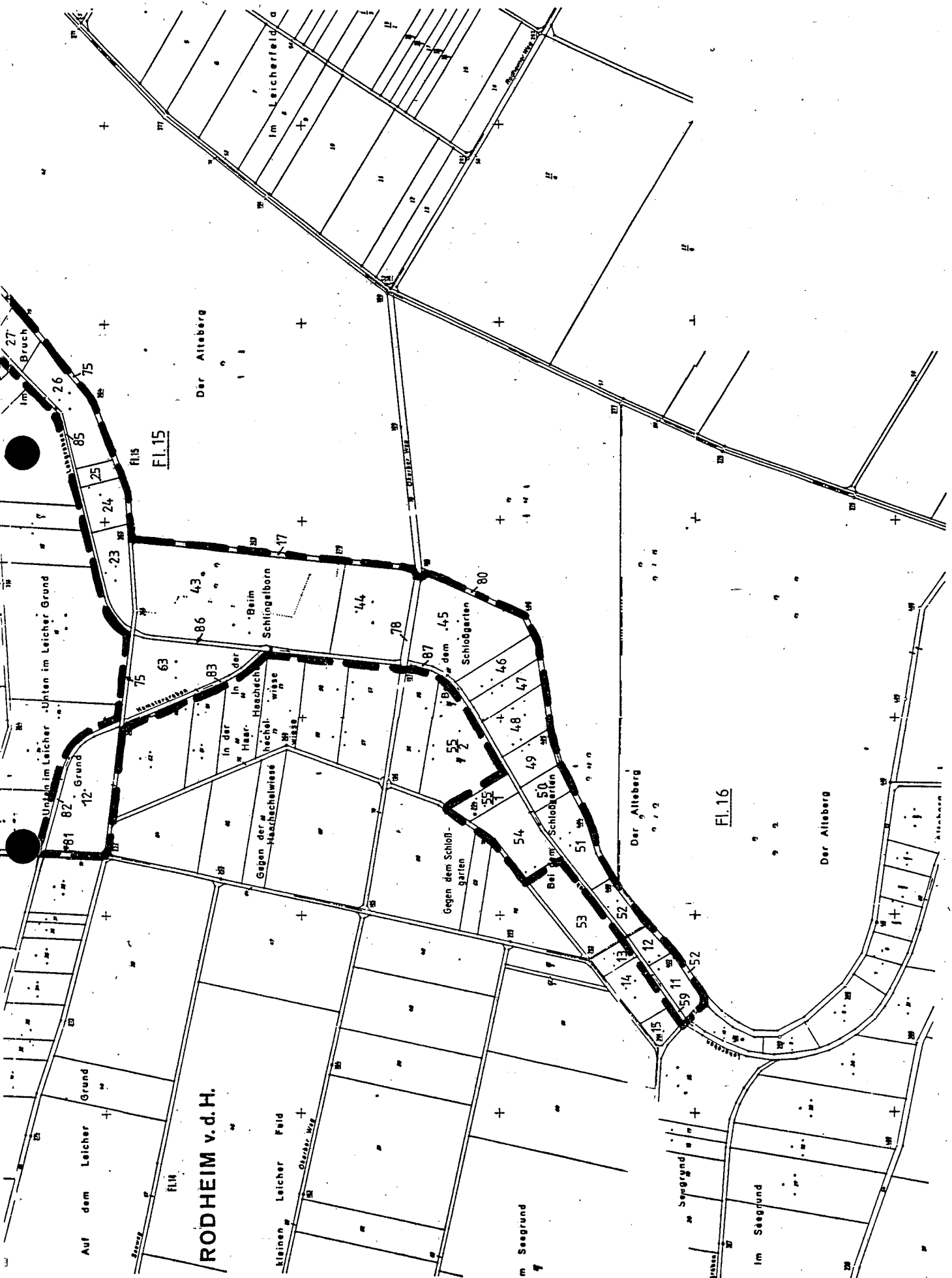
StAnz. 18/1993 S. 1072





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung vom 25. März 1993
 über das Naturschutzgebiet „Alteberg bei Rodheim“

Kreis: Wetteraukreis
 Gemeinde: Rosbach v. d. Höhe
 Rodheim v. d. Höhe
 Fluren: 13, 15 und 16



416

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Ricchinabrunnen“ im Stadtteil Richen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 8. März 1993

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Ricchinabrunnens im Stadtteil Richen zugunsten der Stadt Groß-Umstadt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt,

oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
unterer Wasserbehörde,
Rheinstraße 65,
6100 Darmstadt,

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Katasteramt,
Eschollbrücker Straße 27,
6100 Darmstadt,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Bauaufsichtsbehörde,
Albinstraße 3,
6110 Dieburg,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Gesundheitsamt,
Niersteiner Straße 3,
6100 Darmstadt,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
6200 Wiesbaden,

dem Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft,
Eschollbrücker Straße 4,
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10,
6200 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt
– oberer Naturschutzbehörde –,
Wilhelminenstraße 1–3,
6100 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt
– oberer Landesplanungsbehörde –,
Platz der deutschen Einheit 25,
6100 Darmstadt,

dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt,
Markt 1,
6114 Groß-Umstadt,

von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nrn. 76 und 77 (jeweils teilweise) der Gemarkung Richen.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 8 und 9 (jeweils teilweise) der Gemarkung Richen.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Richen und Semd.

§ 4

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet

Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge (mineralische und organische Düngung zusammengenommen) 160 kg/ha N.

§ 5

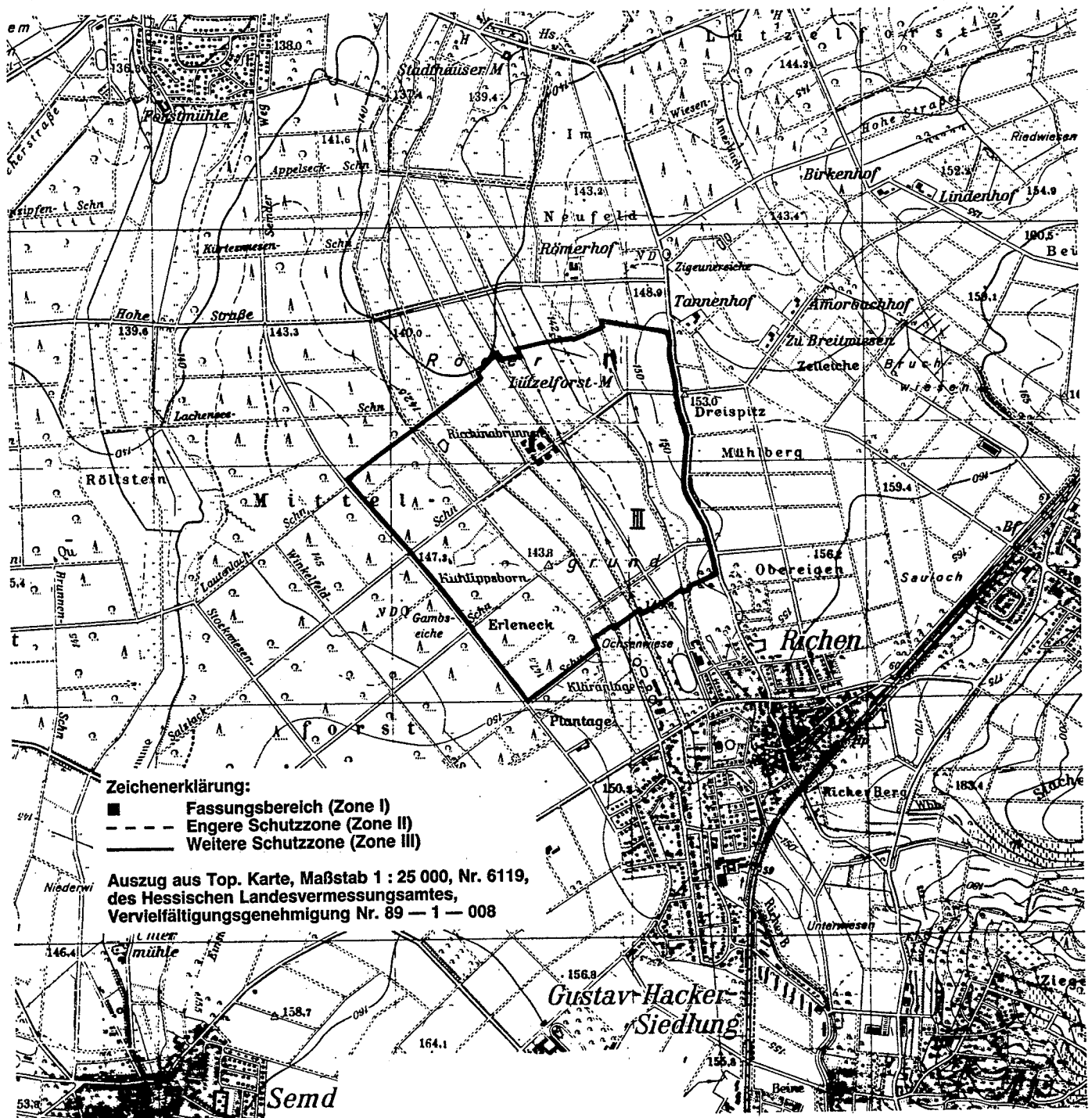
Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte

- anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 15 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
 12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
 13. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
 14. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
 15. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf

- wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
16. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
17. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen, Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
18. der Umbruch von Dauergrünland;
19. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
20. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacke, Teer und phenolhaltigen Stoffen;



21. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
22. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone III entsprechen;
23. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
24. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
25. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
26. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
27. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckungen das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird.

§ 6

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. der Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen; davon ausgenommen ist die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. das Halten von übergroßen Viehbeständen;
19. die Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen;
25. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 7

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone III und II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8

Handlungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 5, 6 und 7 sowie die Beschränkungen des § 4 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote der §§ 5 Ziff. 8 und 6 Ziff. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote der §§ 5 Ziff. 23, 6 Ziff. 7 und 6 Ziff. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 18/1993 S. 1076

417

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. April 1993

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wächtersbach (beschränkt auf Main-Kinzig-Straße, Gelnhäuser Straße, Industriestraße, Auweg, Bahnhofstraße, Poststraße, Bleichgartenstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße, Lindenplatz, Untertor, Markt- platz, Schloßstraße, Obertor und Bachstraße) aus Anlaß der 45. Messe Wächtersbach am Sonntag, 16. Mai 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1993 in Kraft.

Darmstadt, 8. April 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 18/1993 S. 1079

418

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. April 1993

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde Bickenbach (beschränkt auf die Darmstädter Straße) aus Anlaß der „autofreien Bergstraße“ am 23. Mai 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1993 in Kraft.

Darmstadt, 8. April 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 18/1993 S. 1079

419

Vorhaben des Fördervereins für Schlachtstätten, 6114 Groß-Umstadt

Der Förderverein „Regionale Schlachtstätten Odw./Dst.-Dieburg“, Hof „Am Schöllkopf“, 6114 Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides für die Er-

richtung einer Anlage zum Schlachten von 40 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche in 6101 Brensbach, Gemarkung Brensbach „Über der Ehrensbrücke“, Flur 6, Flurstück 80, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 7.2 b des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. Mai 1993 bis 9. Juni 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmienstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Brensbach, Bauamt, Zimmer 6, Ezyerstraße 5, 6101 Brensbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. Mai 1993 (erster Tag) bis 23. Juni 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. Mai 1993 bis 23. Juni 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 27. Juli 1993 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Brensbach, Gemeindezentrum Brensbach, Ezyerstraße 5, 6101 Brensbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 13. April 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Brensbach
StAnz. 18/1993 S. 1079

420

Vorhaben der Firma Aumann GmbH, 6113 Babenhausen

Die Firma Aumann GmbH, Darmstädter Straße 61, 6113 Babenhausen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Asphaltmischanlage, insbesondere den Ersatz der Trockentrommel, den Ersatz der Kiesbrechanlage durch ein Brechwerk, das auch für die Verarbeitung von Bauschutt geeignet ist (max. Durchsatzleistung 60—120 t/h), den Einsatz von Recyclingmaterial aus der neuen Kiesbrechanlage in der Asphaltmischanlage, die Lagerung von unbelastetem Recyclingmaterial (Straßenaufbruch und Bauschutt), den Ersatz der zwei vorhandenen Bitumentanks durch einen neuen Bitumentank, in 6113 Babenhausen, Gemarkung Harreshausen 3, Flur 3, Flurstück 46/47/1, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 2.15 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. Mai 1993 bis 9. Juni 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmienstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Babenhausen, Rathaus, Bauamt, Raum 210, Markt- platz 2, 6113 Babenhausen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. Mai 1993 (erster Tag) bis 23. Juni 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit

Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. Mai 1993 bis 23. Juni 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Juli 1993 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Babenhausen, Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 6113 Babenhausen, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. April 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Aumann (5)
StAnz. 18/1993 S. 1079

421 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. April 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Aßlar in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des „Frühjahrsmarktes“ am 23. Mai 1993 und des „Herbstmarktes“ am 12. September 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße, Hermannsteiner Straße, Mittelstraße, Herborner Straße, Bachstraße (mit Backhausplatz), Schulstraße und Europastraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1993 in Kraft.

Gießen, 15. April 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 18/1993 S. 1080

422

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. April 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Grünberg in

den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Himmel-fahrtsmarktes am 23. Mai 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktplatz, Rabegasse, Marktgasse, Posthof, Barfußergasse bis Einfahrt alter Posthof, Höfetränke, Heegweg bis Haus Nr. 7, Rosengasse bis Einmündung Schloßgasse, Schloßgasse, Alsfelder Straße bis Einmündung Krool, Kronengasse, Denkmalsplatz und Lendorfer Straße bis Haus Nr. 13.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1993 in Kraft.

Gießen, 15. April 1993

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 18/1993 S. 1080

423 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. April 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Wolfhagen anlässlich des „Johannimarktes“ am Sonntag, 9. Mai 1993, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1993 in Kraft.

Kassel, 8. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin
StAnz. 18/1993 S. 1080

424

Vorhaben der Teerbau GmbH, 4300 Essen

Die Teerbau GmbH, Essen, vertreten durch die Betreuungsgesellschaft Dr. Poppe mbH, Teichstraße 14, 3500 Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial in Kassel, Dennhäuser Straße 118, Gemarkung Niederzwehren, Flur Am Mühlenweg, Flurstücke 9, 9/1, 9/2, 10/1, 218/9, 290/9, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 2, Nr. 2.2 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG wird auf Antrag der Betreiberin ein förmliches Genehmigungsverfahren zugelassen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. Mai bis 9. Juni 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. Mai (erster Tag) bis 23. Juni 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den

vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. Mai bis 23. Juni 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 6. Juli 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Regierungspräsidium Kassel (Kleiner Sitzungssaal), Steinweg 6, 3500 Kassel, statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gesondere Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 7. April 1993

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 1.1 Ks

StAnz. 18/1993 S. 1080

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Kommunalverfassung. Gemeindeordnung — Landkreisordnung. Textausgabe mit wichtigen Hinweisen und Anmerkungen für die Praxis und einer erläuternden Einführung in das Kommunalverfassungsrecht. Von Regierungsdirektor Ulrich Dreßler und Verwaltungsdirektor Friedhelm Forstmann. 12., überarb. Aufl., 1993, 144 S., kart., 15,80 DM (Mengenpreise). Deutscher Gemeindeverlag, 6502 Mainz-Kostheim. ISBN 3-555-40187-4

Am 1. April 1993 hat eine neue Kommunalwahlperiode begonnen; im gleichen Zeitpunkt sind wichtige Teile der durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) herbeigeführten einschneidenden Reform der hessischen Kommunalverfassung in Kraft getreten. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß es dem Deutschen Gemeindeverlag gelungen ist, zeitnah eine neue, 12. Auflage dieser bewährten handlichen Textausgabe herauszugeben.

Inhalt der Novelle vom 20. Mai 1992 waren ja bekanntlich wesentliche Änderungen des hessischen Kommunalverfassungsrechts: Zum einen die unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Landräte durch die Bürgerschaft, zum anderen die Möglichkeit eines Bürgerentscheids anstelle eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder eines Ortsrates. Darüber hinaus müssen nunmehr alle Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern einen Ausländerbeirat einrichten; schließlich sind alle Gemeinden und Landkreise verpflichtet, zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann Frauenbüros einzurichten oder vergleichbare organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Waren in der Voraufgabe noch etliche Vorschriften in „alter“ und „neuer“ Fassung gegenübergestellt, so ist hierauf bei der Neuauflage verzichtet worden. Die Verfasser haben hiervon bewußt abgesehen und dem Umstand, daß es in Hessen voraussichtlich bis zum Jahre 1999 unterschiedliches Kommunalrecht geben wird, dadurch Rechnung getragen, daß sie bei einschlägigen Vorschriften in den entsprechenden Fußnoten auf die weiterhin fortgeltende bisherige Gesetzesfassung hinweisen, so z. B. bei den derzeit „aus gegebenem Anlaß“ allerorten diskutierten Abberufungsregelungen der §§ 76 HGO, 49 HKO. Darüber hinaus wird gerade bei den vorbezeichneten Vorschriften in den jeweiligen Fußnoten auf eine umfassendere Erörterung im Rahmen des Vorwortes verwiesen.

Der interessierte Leser ist so jederzeit im Bilde und in der Lage, die für seine Verhältnisse relevante Gesetzesfassung aufzuspüren. Diese Verfahrensweise hat auch im übrigen deutliche Vorteile: So bildet z. B. das „Bürgerbegehren“ gemäß § 8 b HGO in der ab 1. April 1993 geltenden Fassung die Vorstufe für einen Bürgerentscheid, wohingegen dem gleichnamigen „Bürgerbegehren“ in der bislang geltenden Fassung des § 8 b HGO — lediglich — die Funktion des Bürgerantrages mit anschließender Beratungs- und Entscheidungspflicht für das zuständige Gemeindeorgan zukam. Durch ausschließliche Berücksichtigung der Neufassung in der Textausgabe können somit andernfalls mögliche Irritationen auf Grund gleicher Bezeichnung — trotz wesentlich anderen Inhalts — gar nicht erst aufkommen.

Gerade in der aktuellen kommunalpolitischen Umbruchphase ist die vorliegende Textausgabe ein unschätzbare Begleiter von unübertroffener Aktualität und erstaunlichem Informationswert.

In der gewohnten Klarheit, Übersichtlichkeit und leichten Verständlichkeit ist den Gesetzestexten eine 18seitige Einführung in das hessische Kommunalverfassungsrecht vorangestellt. Deren Wert ergibt sich gerade aus dem Umstand, daß wegen des in den nächsten Jahren geltenden unterschiedlichen Kommunalrechts eine Orientierung nötig und hilfreich ist.

Das ausführliche Stichwortverzeichnis ist insbesondere für denjenigen, der sich in das hessische Kommunalverfassungsrecht eindenken und einarbeiten will, eine wertvolle Hilfe. Der Kommunalpraktiker wird für die zahlreichen Fußnoten mit Hinweisen auf weiterführendes Schrifttum und korrespondierende Vorschriften, insbesondere auch Durchführungbestimmungen, sehr dankbar sein.

Die aktuelle Neuauflage der „Hessischen Kommunalverfassung“ ist für jeden Mandatsträger, für den Verwaltungspraktiker und den Verwaltungsnachwuchs wie auch für den kommunalpolitisch Interessierten ganz allgemein ein wertvolles Hilfsmittel.

Magistratsdirektor Hartmut Klein

Das Nachbarrecht in Hessen. Begründet von Min. Rat Dr. Rudolf Hooff, fortgef. von Lfd. Min. Rat a. D. Peter Keil. 15. Aufl., 1993, 180 S., 29,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01811-3

Nachbarrechtsstreitigkeiten gehören im Alltag der Zivilgerichte zwar in der Regel nicht zu den besonders herausragenden und publizitätsträchtigen Prozessen. Ausnahmen, wie jüngst die Froschteich-Entscheidung des BGH (NJW 93, 925), bestätigen nur diese Regel. Unter Grundstücksnachbarn können Auseinandersetzungen, z. B. um Einwirkungen vom Nachbargrundstück, Grenzabstände für Pflanzen, Grundstückseinfriedungen, Grenzübergängen oder Grenzwall, das Fenster- und Lichtrecht, jedoch zu erheblichen Störungen des nachbarlichen Verhältnisses und damit zu oft jahrelanger Feindschaft unter den Beteiligten führen.

Um so wichtiger ist es, durch klare oder wenigstens in ihrer Auslegung zweifelsfreie Rechtsvorschriften solchen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

Diesem Ziel dienen neben den in dem vorliegenden Buch ebenfalls kommentierten Nachbarrechtsvorschriften des BGB (§§ 903 ff.) die im Mittelpunkt des Buches stehenden Vorschriften des 1962 in Kraft getretenen Hessischen Nachbarrechtsgesetzes. Dieses Gesetz, das zugleich die bis dahin auf diesem Gebiet in Hessen bestehende Rechtszersplitterung beseitigt hat, ist eines der ersten nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffenen Landesgesetze dieser Art. Es ist Vorbild für die Nachbarrechtsgesetze mehrerer anderer Bundesländer geworden. Obwohl das Gesetz bereits über 30 Jahre in Kraft ist, gilt es im wesentlichen unverändert. Es hat zwar in der Vergangenheit Bestrebungen, insbesondere zur Änderung der Vorschriften über die Grenzabstände für Pflanzen, gegeben. Diese sind jedoch ohne Erfolg geblieben, da sich bei näherer Prüfung herausgestellt hat, daß die vorgeschlagenen Neuregelungen im Ergebnis zu keiner Verbesserung des geltenden Rechts führen würden.

Der Begründer des vorliegenden Kommentars, Ministerialrat Dr. Rudolf Hoof, war seinerzeit Leiter der Zivilrechtsabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz und damit einer der Väter des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes. Dr. Hoof verstarb im vergangenen Jahr im Alter von 93 Jahren. Er hat bis kurz vor seinem Tod den Kommentar durch insgesamt 14, im Abstand von zwei Jahren erschienene Auflagen immer wieder auf den neuesten Stand gebracht. Der Kommentar wird nunmehr mit der vor kurzem herausgekommenen 15. Auflage von Lfd. Ministerialrat a. D. Peter Keil, dem langjährigen Vertreter des Präsidenten des bei dem Hessischen Ministerium der Justiz errichteten Justizprüfungsamtes, fortgeführt.

Nach dem Sachzusammenhang gegliedert, erläutert der Kommentar in knapper, klarer und damit auch für den Laien verständlichen Form die genannten BGB-Vorschriften und die Vorschriften des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes, also das gesamte in Hessen geltende zivilrechtliche Nachbarrecht. Beigegebene Übersichten und Abbildungen erleichtern dabei das Verständnis.

Die Kommentierung ist von Keil sorgfältig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht worden. Neuere Rechtsprechung ist dabei eingearbeitet, die Verweisungen auf ergänzenden Rechtsvorschriften sind aktualisiert und teilweise auch erweitert worden. Letzteres gilt insbesondere für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die in die nachbarrechtlichen Verhältnisse eingreifen und auf die deshalb in den Erläuterungen hingewiesen wird. Im übrigen halten sich die Eingriffe in den bisherigen Buchtext jedoch in engen Grenzen. Der Gesamtcharakter wie auch der Umfang des Werkes sind unverändert geblieben.

Das ist aus gutem Grund geschehen: Es gibt in Deutschland wohl keinen anderen Nachbarrechtskommentar, der so viele und in so kurzer Folge erscheinende Neuauflagen erlebt hat. Das zeigt, wie gut das Buch eingeführt ist, wie gern es in Nachbarrechtsfragen zu Rate gezogen wird. Der Grund dieses Erfolgs liegt sicher in der Übersichtlichkeit des Werkes, den knappen, klaren und deshalb leicht verständlichen Kommentierungen sowie auch in dem moderaten Preis.

Die Fortführung des Werkes durch Peter Keil bietet die Gewähr dafür, daß der Kommentar auch in Zukunft bleibt, was er über drei Jahrzehnte war: eine gute Arbeitsgrundlage für die Bearbeitung von Nachbarrechtsangelegenheiten und ein zuverlässiger Ratgeber bei vielen hier auftauchenden Zweifelsfragen.

Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler

Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts. Von Dr. Bernhard Reichert und Dr. Franz J. Dannecker. 5., überarb. Aufl., 1992, 1 108 S., Ln., 168,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied, ISBN 3-472-00749-4

Das „Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts“, das getrost als das vereinsrechtliche Standardwerk bezeichnet werden kann, ist nun in der 5. Auflage erschienen. Gegenüber den Voraufgaben sind vor allem folgende Fragen vertieft worden: die sich aus einem Vorstandsamt ergebenden Rechtsverhältnisse; Begriff der Ehrenamtlichkeit; das Recht der Mitgliederversammlung; der gerichtliche Rechtsschutz bei Vereinsstreitigkeiten; die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit; die Rechtsverhältnisse des in Konkurs befindlichen Vereins; die Verschmelzung von Vereinen; die Fortsetzung des Vereins nach seiner Auflösung oder nach dem Verlust der Rechtsfähigkeit; Verbindlichkeit internationalen Verbandsrechts für nationale Sportverbände.

Das Werk behandelt das Vereins- und Verbandsrecht umfassend unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, so daß es kaum eine vereinsrechtliche Frage geben dürfte, die nicht angesprochen ist. Die Ausführungen werden abgeschlossen durch Muster für Anmeldungen, Anträge, Gerichtsschlüsse und Gerichtsverfügungen, Mustersatzungen und Musterordnungen.

Die Darstellung ist praxisnah und übersichtlich. Das umfangreiche Stichwortverzeichnis sowie die zahlreichen Randnummern zum schnellen Auffinden von Erläuterungen unterstreichen die Benutzerfreundlichkeit des Werks. Daß das Buch gegenüber der Voraufgabe entgegen dem allgemeinen Trend auch noch um 30,— DM billiger geworden ist, verdient es, abschließend positiv hervorgehoben zu werden.

Ministerialrat Frank Bartosch

Verändern gegen Bewahren. Bericht aus den neuen Bundesländern. 1992, 88 S., zahlr. Abb., kart., 50,— DM (Band 20 der Reihe „arcus — Architektur und Wissenschaft“). Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH, 5000 Köln 41, ISBN 3-481-00501-6

Der provozierende Titel setzt Verändern und Bewahren gegeneinander. Bei den brennenden Fragen des Planens und Bauens in Ostdeutschland stellt sich immer wieder die Frage nach Abreißen, Umgestalten, Neugestalten, Erinnerung bewahren. Aber wie?

Der Titel des Bandes 20 aus der Reihe arcus soll Abwägen bedeuten, kein Beharren auf ein Entweder — Oder. Die Antwort kann nur eine Symbiose aus Verändern und Bewahren sein oder im besten Fall ein Verändern, um zu bewahren.

Dazu helfen namhafte Autoren aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Denkmalpflege aus Ost und West mit konstruktiven Beiträgen aus den gemachten Erfahrungen. Die Autoren beschreiben nicht nur interessante Zustände und Fehlentwicklungen am Beispiel alter Städte, sondern problematisieren einzelne Aspekte und geben konkrete Handlungsempfehlungen.

Der Band gibt praxisnahe Anregungen, das eigene Handeln zu überdenken, und zeigt Wege zu Problemlösungen auf.

Wenn auch der Schwerpunkt der Beiträge bei den vordringlichen Fragen und besonderen Schwierigkeiten in den neuen Bundesländern liegt, so ist dieser Band nicht nur für die dort tätigen Fachleute von Interesse, sondern auch für Fachleute aus den alten Bundesländern, nicht nur wegen der interessanten Einblicke in ein neues Arbeitsfeld, sondern auch wegen mancher gleichgelagerten Frage im eigenen Umfeld.

Solche Informationen sind für alle beruflich Tätigen auch wichtig im Hinblick auf den deutschen Einigungsprozess und im Hinblick auf die Vision des EG-Binnenmarktes.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Günter Z b i k o w s k i

Lebensmittelrechtshandbuch. Loseblattausgabe. Von Prof. Dr. Hermann Hummel-Liljegrén (Redaktor). 6. Erg.Liefl., Stand Oktober 1992, 220 S., 55,—DM; Gesamtwerk, 1 070 S., 1 Plastikordn., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-35707-5

Auch mit der 6. Ergänzungslieferung hat das Werk an Inhalt weiter zugenommen. Zunächst wurde ein neues Kapitel Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie als Schwerpunkt gebildet. Wenn sich dieses Thema auch in erster Linie an die Gewerbetreibenden richtet, so ist dieses Kapitel auch für andere interessierte Leser gut verständlich und informativ. Diese gewinnen durch Einblick in wirtschaftliche Vorgänge ein besseres Verständnis für die Denk- und Vorgehensweise der Produzenten, wie sie ist und wie sie sein sollte.

Selbstverständlich hat die Vollendung des EG-Binnenmarktes durch Überarbeitung verschiedener Kapitel ihren Niederschlag gefunden. Viele EG-Richtlinien sind in letzter Zeit in nationales Recht umgesetzt worden. Auch dieses komplexe Thema wird übersichtlich dargeboten. Auf Grund der in den letzten Monaten rasanten Entwicklung des Bundesrechts kann das Handbuch natürlich nicht den heutigen Stand beschreiben. Dies wird der nächsten Ergänzung vorbehalten sein. Aus der Sicht der Praxis wäre noch wünschenswert, wenn auch ein Kapitel über die Zulassung von Betrieben als EG-Betriebe vorhanden wäre, besonders auf dem Fleisch-, Fisch- und Milchsektor. Die Entscheidung zwischen einem Antrag auf EG-Zulassung oder einer Beschränkung auf den regionalen Markt ist für viele Betriebe derzeit hoch aktuell. Ein solches Kapitel fehlt bis jetzt.

Zu erwähnen sind die Ausführungen zur aktuellen Entwicklung des Salmonellengeschehens und zu dem Erreger *Salmonella enteritidis*. Auch Möglichkeiten zur Vorbeuge und Bekämpfung werden dargestellt. Namentlich werden detaillierte Hinweise für einen Hygieneplan gegeben.

Sehr eingehend werden auch neue BGH-Urteile zur Produzentenhaftung (Salmonellen im Hochzeitspudding — Karies durch Kindertee) besprochen.

Das 1988 begründete Lebensmittelrechtshandbuch versteht sich ausdrücklich nicht als Kommentar, sondern als eine ausführliche Zusammenstellung lebensmittelrechtlich bedeutsamer Themen. Es gibt einen systematischen Überblick über den Aufbau des Lebensmittelrechts. Einige Randgebiete, wie z. B. Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht, Abfallrecht, Wettbewerbsrecht und die im LMBG enthaltenen Vorschriften über Kosmetika, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände, werden kurz abgehandelt. Das vorliegende Werk enthält eine Reihe von Übersichten und Zusammenstellungen, die es für Schulungszwecke geeignet erscheinen lassen. Anhand vieler anschaulicher Beispiele wird die Bedeutung einzelner Vorschriften erläutert. Als Aufhänger für einzelne Themen werden gerne Vorfälle dargestellt und analysiert, die ein Echo in den Medien gefunden haben. Das Handbuch ist als Ergänzung zur Textsammlung Lebensmittelrecht des gleichen Verlages zu sehen. Es verweist immer wieder auf die Fundstellen in der Textsammlung, wo die Rechtsvorschriften im einzelnen nachgelesen werden können. Ein Sachregister und Hinweise auf weiterführende Literatur runden das Werk ab.

Die von den einzelnen Autoren verfaßten Kapitel sind durchweg leicht lesbar. Das Handbuch ist für jeden interessierten Verbraucher, für den Gewerbetreibenden, für die Behörden der Lebensmittelüberwachung, für Sachverständige und für die Organe der Rechtspflege von Wert.

Amtmann Bernd Grunwald

Die UNO. Aufgaben und Strukturen der Vereinten Nationen. Von Günter U n s e r. 5., neu bearb. u. erw. Aufl., 1992, XXV, 384 S., kart., 19,80 DM (Beck-Rechtsberater im dtv, Bd. 5254). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-35744-X

Die Vereinten Nationen haben nach dem Ende des Kalten Krieges eine bemerkenswerte Renaissance erlebt. Da die beiden Supermächte sich nicht mehr gegenseitig blockieren, gab es bei vielen Menschen die Hoffnung, die Weltorganisation könne nun endlich zu einem Forum werden, das weltweit den Frieden sichert, die Menschenrechte garantiert und den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt voranbringt. Es wurden auch bemerkenswerte Initiativen in Gang gesetzt, die noch vor wenigen Jahren so nicht denkbar schienen. Im Vordergrund steht hierbei die Friedenssicherung. Mehr denn je greift die UNO heute in das weltpolitische Geschehen ein. Auch im Jahr 1993 lautet das selbstgesteckte Ziel der Weltorganisation: Erhaltung des Friedens und Einsatz für die Menschenrechte. Die Zahl der friedenserhaltenden Einsätze war bereits 1992 größer denn je. Bei insgesamt 12 UNO-Operationen waren weltweit mehr als 50 000 Soldaten in Aktion. Auch die Zusammensetzung der Vereinten Nationen hat sich seit dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa verändert. Neue Staaten, die z. B. aus der zerfallenen Sowjetunion hervorgingen, wurden im vergangenen Jahr in die UNO aufgenommen.

men. Die UNO hat seit der Aufnahme der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien 181 Mitglieder (Stand: 9. April 1993).

In dem von den Medien verbreiteten öffentlichen Bewußtsein haben die Vereinten Nationen in der Vergangenheit keine allzu große Bedeutung eingenommen. Hatton sie sich in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Krieg vor allem zu einem Gremium entwickelt, welches von den Mechanismen des Kalten Krieges bestimmt war, wurden sie in den vergangenen Jahren vor allem als Forum, in welchem die Entwicklungsländer sich auf Kosten der 1. und 2. Welt profilieren wollten, wahrgenommen.

Mit der stärkeren Wahrnehmung ziehen die UN geradezu zwangsläufig mehr Kritik auf sich. Wenn diese Kritik an der Institution „Vereinte Nationen“ früher hauptsächlich aus den Reihen der Mitgliedsländer kam, so ist es aktuell der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien, der bei Teilen nicht nur der deutschen Bevölkerung Unverständnis über die als Tatenlosigkeit interpretierte Vorgehensweise der UN insbesondere gegenüber Serbien hervorruft.

Wer die Nachrichten verfolgt, nimmt die UNO als ein ausgesprochen kompliziertes System verschiedener Gremien und Ämter wahr. Man hört ständig Nachrichten über Beschlüsse des Weltsicherheitsrates, Initiativen des Generalsekretärs und — mit Abständen — über Resolutionen der Generalversammlung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Sonderorganisationen bis hin zu den Friedenstruppen, die übrigens in der Satzung der UNO nicht vorgesehen sind. Die Kompetenzabgrenzung wird dabei nicht immer deutlich. Aber wer fände sich im Dickicht der vielfältigen Detailmeldungen über die Vereinten Nationen noch ohne einen Orientierungsrahmen zur Einordnung der Geschehnisse, die uns täglich berichtet werden, zurecht?

Das Taschenbuch von Günter Unser, welches nun in der fünften Auflage vorliegt, setzt hier an. In erster Linie will es Informationen und Wissen über die UNO vermitteln, um eine fundierte Urteilsbildung über eine in der Vergangenheit nicht immer unumstrittene Organisation zu ermöglichen. Dem politisch Interessierten soll das Buch helfen, einen Gesamtüberblick über Aufgaben und Strukturen der Vereinten Nationen zu vermitteln. Der Handbuchcharakter der früheren Auflagen wurde bewußt beibehalten. Nicht so sehr die Analyse als vielmehr die Vermittlung möglichst zeitnaher Information stehen im Vordergrund. Gleichwohl handelt es sich bei Unsers Buch um einen der Wissenschaft verpflichteten Leitfadens und ein vorzügliches und vor allem handliches Nachschlagewerk, in dem die wesentlichen völkerrechtlichen, historischen und politischen Akzente behandelt werden.

Die selbstgestellte Aufgabe ist nicht ganz frei von Risiken. Denn die UNO im engeren Sinne, die eigentliche Kernorganisation, wie sie im Bewußtsein der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ist lediglich ein Element innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, welches aus einer Vielzahl zum Teil selbständiger Organisationen besteht. Unser bewältigt diese Aufgabe jedoch vorzüglich. Er stellt alle Organe der UN in systematischer Weise vor. Aufschlußreich ist dabei die Darstellung der Unterorgane und Sonderorganisationen. Von diesen ist z. B. das Kinderhilfswerk UNICEF wohl noch das bekannteste. Daß es außerdem noch eine Vielzahl an Organen und Sonderinstitutionen gibt, ist oft nur Experten bekannt. Wer hätte auch schon von Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhänder oder der Weltorganisation für Meteorologie gehört? Und wer weiß schon, daß es sich bei der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds um Sonderorganisationen der Vereinten Nationen handelt?

Dem deutschen Leser bietet das Werk insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die zukünftige Rolle des wiedervereinigten Deutschland in den Vereinten Nationen eine vorzügliche Grundlage. Die beiden deutschen Staaten zogen erst 1973 in die UN ein und führten bis zur deutschen Vereinigung eher ein Schattendasein. Nach der Vereinigung wird von den anderen Mitgliedern mehr oder weniger offen gefordert, Deutschland möge seine Verpflichtungen gegenüber der Weltgemeinschaft nachkommen. Konkret geht es nicht um Zahlungen in die Kasse der Weltorganisation, sondern auch um die Abstellung von Soldaten zum Einsatz unter der Flagge der UN, eine Frage, die derzeit die Diskussionswellen in Deutschland oft hoch schlagen läßt und zu einem Streitpunkt zwischen den Parteien geworden ist. Aktuell werden diese Fragen bei der Auseinandersetzung um die AWACS-Einsätze der Bundeswehr über Bosnien-Herzegowina diskutiert.

Wie hilfreich die Lektüre des Buches ist, zeigen auch die aktuellen Diskussionen um die Versuche des Weltsicherheitsrates, einen Frieden im ehemaligen Jugoslawien zu erreichen. In der ersten Euphorie nach den Veränderungen in Osteuropa und dem Wegfall des Feindbildes UdSSR waren viele Hoffnungen in den Sicherheitsrat gesetzt worden. Endlich schien die Möglichkeit gegeben, dieser Institution stärkeres Gewicht bei der Durchsetzung von friedenserhaltenden Maßnahmen überall auf der Welt zu geben. Die Mitglieder des Sicherheitsrates, die sich von den Fesseln des Kalten Krieges befreit sahen, machten sich daran, die Welt in Ordnung zu bringen. Gleichzeitig mit dem Ende des Kalten Krieges brachen jedoch bislang ungelöste Konflikte, insbesondere in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und Jugoslawiens, aus. Statt der Gefahr eines neuen Weltkrieges hat man es jetzt mit einem Gemisch aus Nationalismus, dem Kampf um Minderheitenrechte, religiöse und soziale Gleichheit zu tun. Liest man die Kapitel zum Weltsicherheitsrat in Unsers Buch, wird man aber schnell auf den Boden der Tatsachen zurückkehren.

Unser hat der Darstellung noch die vollständig abgedruckte Charta der Vereinten Nationen angefügt. Außerdem listet er die Mitgliedstaaten (Stand 1. Juni 1992), aufgeteilt in alphabetisch geordnete Gründungsmitglieder und später aufgenommene Mitglieder (geordnet nach Aufnahmezeiten), auf. Nicht uninteressant sind die Aufstellungen über die finanziellen Leistungen aller deutschsprachigen Mitgliedsländer (inklusive des mehrsprachigen Nicht-Mitgliedes Schweiz) an die UN und ihre Sonderorganisationen. Den beiden Vollmitgliedern Österreich und Liechtenstein sind eigene kurze Abschnitte gewidmet, eine Graphik macht außerdem die Organisation der Vereinten Nationen anschaulich.

Unser fügt dem Buch auch eine umfangreiche und thematisch gegliederte Bibliographie an. Hier sind fast ausschließlich Buch- und Aufsatztitel genannt, die in jüngerer Zeit in deutscher Sprache erschienen sind. Diese Einschränkung bedeutet keinen Nachteil, da das Buch sich ja in erster Linie nicht an die Spezialisten, sondern den interessierten Laien wendet, der einen raschen und gut fundierten Einstieg in das Thema sucht. Überdies dürften die meisten Werke leicht zugänglich sein. Wichtige Publikationen der Vereinten Nationen selbst sind ebenfalls aufgenommen, davon einige in englischer Sprache.

Das vorliegende Buch verzichtet zwar auf groß angelegte Analysen, aber für den Einstieg in das Thema hat das Vorteile. Es versetzt den Leser nicht nur in die Lage, sich rasch und fundiert zu informieren, sondern läßt ihm vor allem die Möglichkeit, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Verwaltungsangestellter Achim Güssgen M. A.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 3. MAI 1993

Nr. 18

Gerichtsangelegenheiten

1663

371/2 E — Zulassung als Inkassounternehmer: Herrn Bernd Helmbold, geboren am 15. 10. 1955 in Röllshausen, wohnhaft: Adam-Krafft-Weg 2, 3588 Homberg/Efze, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. I Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt. Geschäftssitz ist Homberg/Efze.

3500 Kassel, 6. 4. 1993

Die Präsidentin des Landgerichts

Güterrechtsregister

1664

6 GR 926 — Neueintragung — 8. 4. 1993: Möller-Altena, Gerhard, geboren am 4. April 1958, Altena geb. Altena, Christine, geboren am 19. Februar 1967, beide wohnhaft Rheinstraße 2, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 13. November 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 14. 4. 1993 **Amtsgericht**

1665

6 GR 927 — Neueintragung — 8. 4. 1993: Plum, Fritz Wilhelm, geboren am 11. Dezember 1949, Plum geb. Sandrock, Monika Dorothea, geboren am 24. Juli 1953, beide wohnhaft Reichensächser Straße 29, Eschwege. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 4. 1993 **Amtsgericht**

1666

GR 821 — Neueintragung — 1. 4. 1993: Stolle, Dirk Uwe Reiner, geboren am 25. 12. 1966, und Stolle geb. El Hammamy, Marion, geboren am 16. 11. 1966, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 9. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 1. 4. 1993 **Amtsgericht**

1667

GR 822 — Neueintragung — 1. 4. 1993: Brüggén, Hans-Peter, geboren am 19. 6. 1956, und Brüggén geb. Thißen, Kornelia, geboren am 9. 2. 1955, beide wohnhaft in Biebergemünd. Durch Vertrag vom 2. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 1. 4. 1993 **Amtsgericht**

1668

GR 804 — Neueintragung — 19. 4. 1993: Steidl, Franz, geboren am 1. 7. 1949, 6274 Hünstetten 2, und Steidl, Birgit, geb. Ockel, geboren am 29. 5. 1958, 6292 Weilmünster. Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 20. 4. 1993 **Amtsgericht**

1669

GR 805 — Neueintragung — 19. 4. 1993: Uriel, Andreas Karl Michael, geboren am 26. 8. 1956, 6292 Weilmünster 2, und Uriel, Heike, geb. Bading, geboren am 21. 5. 1965, 6292 Weilmünster 2. Die Verfügung eines Ehegatten über sein während der Ehezeit betrieblich gebundenes Vermögen einschließlich des dem Betrieb zur Nutzung überlassenen Privatvermögens bedarf nicht der Einwilligung des anderen Ehegatten gemäß § 1365 BGB.

6290 Weilburg, 20. 4. 1993 **Amtsgericht**

1670

GR 806 — Neueintragung — 19. 4. 1993: Eheleute Peter Zey, geboren am 23. 1. 1960, 6296 Mengerskirchen 2, und Helga Zey geb. Birkelbach, geboren am 12. 9. 1945, 6296 Mengerskirchen 2. Durch Ehevertrag vom 10. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 20. 4. 1993 **Amtsgericht**

1671

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1250 — 30. 3. 1993: Eheleute Frank Stephan Biek, geboren am 16. 10. 1967, und Stefanie Biek geb. Dietz, geboren am 24. 11. 1968, Burgstraße 1, 6331 Hohenahr-Hohensolms. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1251 — 7. 4. 1993: Eheleute Günter Däumer, geboren am 20. 4. 1950, und Ingrid Däumer geb. Pichl, geboren am 7. 6. 1950, Am Geißler 8, 6330 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

6330 Wetzlar, 15. 4. 1993 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1672

4 VR 696 — Neueintragung — 15. 4. 1993: Schießsportverein Heppenheim, Heppenheim.

6140 Bensheim, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

1673

VR 221 — Neueintragung — 16. 4. 1993: DIYANET TÜRKISCH-ISLAMISCHER KULTURVEREIN BUTZBACH e. V.; Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

1674

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg

8 VR 759 — 19. 4. 1993: Fußball-Förderkreis-Fischbachtal; Sitz: 6101 Fischbachtal.

8 VR 760 — 19. 4. 1993: Freiwillige Feuerwehr Stadt Reinheim; Sitz: 6107 Reinheim.

8 VR 761 — 19. 4. 1993: GV 1899 Wiebelsbach; Sitz: 6114 Groß-Umstadt/Wiebelsbach.

8 VR 762 — 19. 4. 1993: Förderverein der Sozialstation Babenhausen/Schaafheim; Sitz: 6113 Babenhausen.

8 VR 763 — 19. 4. 1993: Verein zur Förderung ethischer Urteilsbildung in Erziehung und Unterricht; Sitz: 6110 Dieburg.

6110 Dieburg, 19. 4. 1993 **Amtsgericht**

1675

6 VR 599 — Neueintragung — 8. 4. 1993: Childrens Health Support, Meinhard.

3440 Eschwege, 15. 4. 1993 **Amtsgericht**

1676

VR 839 — Neueintragung — 15. 4. 1993: Hoffnung, Florstadt, Nieder-Florstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 4. 1993 **Amtsgericht**

1677

VR 813 — Neueintragung — 31. 3. 1993: Freiwillige Feuerwehr Roßbach eingetragener Verein in Biebergemünd, Ortsteil Roßbach.

6460 Gelnhausen, 31. 3. 1993 **Amtsgericht**

1678

VR 503 — Neueintragung — 6. 4. 1993: FC LOGO, 6349 Sinn.

6348 Herbörn, 6. 4. 1993 **Amtsgericht**

1679

8 VR 847 — Neueintragung — 14. 4. 1993: Verein für Gesellschafts- und Justizreform e. V., Eppstein.

6240 Königstein im Taunus, 14. 4. 1993 **Amtsgericht**

1680

VR 658 — Neueintragung — 16. 4. 1993: Freiwillige Feuerwehr Birkert, 6126 Brombachtal/Birkert.

6120 Michelstadt, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

Liquidationen

1681

Der Einzelhandelsverband Bad Hersfeld e. V. ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger wollen bitte ihre Ansprüche dem Liquidator mitteilen.

3500 Kassel, 15. 4. 1993

Der Liquidator

Rechtsanwalt Edgar Donath
Weserstraße 1 B, 3500 Kassel

Vergleiche – Konkurse

1682

N 10/93 — Beschluß: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Alspack Verpackungs GmbH, Georg-

Dietrich-Bücking-Straße 20, 6320 Alsfeld, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Stefan Schader, An der Mühlwiese 4, 6320 Alsfeld (HRB 319 — AG Alsfeld), wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1, bestellt.

6320 Alsfeld, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

1683

N 11/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alspack Verpackungs GmbH, Georg-Dietrich-Bücking-Straße 20, 6320 Alsfeld**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Stefan Schader, An der Mühlwiese 4, 6320 Alsfeld (HRB 319 — AG Alsfeld), wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1, bestellt.

6320 Alsfeld, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

1684

6 N 47/93: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma BBH-Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin BBH-Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, Beteiligungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Blum, Max-Planck-Straße 23, 6382 Friedrichsdorf, wird heute, am 14. April 1993, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 28 53 26.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 4. 1993 **Amtsgericht**

1685

6 N 43/93: Am 20. April 1993, 14.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **COMPLAN Software GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Schwarz, Benzstraße 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 6382 Friedrichsdorf, Tel. 0 61 72 / 7 55 50.

Anmeldefrist: 12. Juli 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: bis zum 18. Mai 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120:

1. am 24. Mai 1993, 9.00 Uhr, zur Beschlufsfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 23. August 1993, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 4. 1993 **Amtsgericht**

1686

4 N 5/92: Zum Zwecke der Zustellung gemäß §§ 73 Abs. 2, 76 Abs. 1 KO wird die nachfolgende Entscheidung bekanntgemacht: — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Frank Müller als Inhaber der Firma EMS** wird der Eigenkonkursantrag des Schuldners als unzulässig kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe: Die Voraussetzungen des Konkurses sind nicht glaubhaft gemacht und auch sonst nicht ermittelbar, da der Schuldner unauffindbar ist. Kosten: § 91 ZPO.

6140 Bensheim, 26. 3. 1993 **Amtsgericht**

1687

61 N 43/93: Über das Vermögen der **Euro-Bus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Schulz, Sandwiesenstraße 11, 6146 Alsbach-Hähnlein, ist am 8. April 1993, 10.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 10. Juni 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. April 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15:

1) am 13. Mai 1993, 10.30 Uhr, Zimmer 208, II. Stock, zur Beschlufsfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 30. Juni 1993, 11.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 8. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 61**

1688

61 N 120/92 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache AOK Darmstadt-Dieburg, Nekarstraße 9, 6100 Darmstadt — Gläubigerin —, gegen Firma Adrett Textilpflege GmbH, Pfungstädter Straße 18, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Kobienia, Schleissnerstraße 18, 6078 Neu-Isenburg — Schuldnerin —, wird erneut zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, 15. April 1993, 16.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 15. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 61**

1689

61 N 150/92: Über das Vermögen der **Firma Autohaus Weidtmann GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich W. Weidtmann, Mainzer Straße 90,

6100 Darmstadt, ist am 19. April 1993, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim 1.

Anmeldefrist: 30. Juni 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. Mai 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 13. Mai 1993, 8.30 Uhr, zur Beschlufsfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 22. Juli 1993, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 19. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 61**

1690

81 N 386/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **UvS Geschenkeideen GmbH, Große Bockenheimer Straße 52, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Ulrich v. Schlütter, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. Juni 1993, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 32 288,— DM,
b) Auslagen: 345,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 81**

1691

81 N 245/93: Über das Vermögen des **Kaufmanns Volkhard Nebrich, Quellenstraße 12, 6127 Breuberg**, Inhaber der eingetragenen **Firma Die Gastronomie Nebrich Alte Oper Frankfurt Inhaber Volkhard Nebrich, Opernplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 6. April 1993, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Juni 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 27. Mai 1993, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am 24. Juni 1993, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Juni 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 6. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 81**

1692

81 N 270/93: Über das Vermögen der **Firma Johannes Weisbecker GmbH & Co. KG**, gesetzlich vertreten durch die Firma Weisbecker Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jörg-Peter Pavel, Voltastraße 77, 6000 Frankfurt am Main 90, wird heute, am 7. April 1993, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 1 53 09 60.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem

bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 12. Mai 1993, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 9. Juni 1993, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Mai 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 7. 4. 1993
Amtsgericht, Abt. 81

1693

81 N 270/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Johannes Weisbecker GmbH & Co. KG, Voltastraße 77, 6000 Frankfurt am Main 90, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1993
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1694

81 N 495/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SAN-Bau GmbH i. L., Jungstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, hat das Konkursgericht Schlußtermin anberaumt auf den 27. Mai 1993, 8.50 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main — Az. 81 N 495/91 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 22 972,24 DM.

Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 17 492,20 DM.

Es ist ein Massebestand von 13 330,03 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 4. 1993
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1695

7 N 88/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Incos Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, letzter Sitz in 6052 Mühlheim am Main, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 64 129,04 DM, wozu noch die auflaufenden Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch die festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I mit 31 612,48 DM, der Rangklasse II mit 64 524,12 DM, der Rangklasse III mit 5 182,01 DM und die sonstigen Forderungen mit 59 820,65 DM.

6000 Frankfurt am Main, 19. 4. 1993
Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

1696

N 13/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Boche, Heizungs- und Sanitärinstallation, Taufsteinstraße 23, 6360 Friedberg (Hessen), wird, nachdem der in dem Vergleichstermin

vom 11. Juni 1992 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. Juni 1992 bestätigt wurde, aufgehoben.

Vergütung des Konkursverwalters: 65 430,10 DM, Auslagen: 4 580,10 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 4. 1993
Amtsgericht

1697

N 10/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Heide's Stoffladen“, Inhaberin Heide Krüger, Untermarkt 6, 6460 Gelnhausen, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 21 916,— DM festgesetzt.

6460 Gelnhausen, 1. 4. 1993
Amtsgericht

1698

42 N 156/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 7. 1988 in Frankfurt am Main, zuletzt wohnhaft in Kennedystraße 46, 6457 Maintal 1, verstorbenen Wolfgang Juhnke wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

6450 Hanau, 22. 3. 1993
Amtsgericht, Abt. 42

1699

4 N 5/93: Über das Vermögen des Peter Lauterbach, Forstweg 3, 3520 Hofgeismar-Carlsdorf, ist am 20. April 1993, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Bürgermeister-Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist am 9. Juni 1993, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. Mai 1993 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 20. 4. 1993
Amtsgericht

1700

4 N 10/93 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 15. 10. 1992 in Waldems-Esch verstorbenen Horst-Rolf Pfalzgraf, zuletzt wohnhaft in der Schulgasse 14 in 6273 Waldems-Esch, wird heute, Mittwoch, den 21. April 1993, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dirk Bender, Bahnhofstraße 52, 6270 Idstein.

Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 14. Mai 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

25. Mai 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegen-

stände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Mai 1993 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Nassauische Sparkasse Wiesbaden.

6270 Idstein, 22. 4. 1993
Amtsgericht

1701

65 N 89/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Gerhard Walter Volkmann, verstorben am 22. 3. 1989, zuletzt wohnhaft Kassel, Metzelerstraße 22, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 90 294,15 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Konkursverwaltergebühren nach bereits erfolgter Bezahlung der bevorrechtigten Forderungen nichtbevorrechtigte Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 285 177,12 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Kassel, Frankfurter Straße 9, niedergelegt.

3500 Kassel, 1. 4. 1993
Der Konkursverwalter
Frank Ziegler
Rechtsanwalt

1702

65 N 30/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mönch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Mönch, Frankfurter Straße 170, 3500 Kassel, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Freitag, 28. Mai 1993, 8.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7 206,— DM, seine Auslagen sind auf 585,42 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 4. 1993
Amtsgericht, Abt. 65

1703

5 N 24/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paul Seeger Kommanditgesellschaft, 3570 Stadtlendorf 3-Schweinsberg, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 34 145,91 DM festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 16. 4. 1993
Amtsgericht

1704

9 N 9/93 — **Beschluß:** In der Konkursangelegenheit gegen Firma ROSS SYSTEMS DEUTSCHLAND GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Louis Slaats und Guy Davidson, Hugo-Eckner-Ring, Postfach 7 50/4 54, 6000 Frankfurt am Main 75, wird der Beschluß vom 27. Januar 1993 (allgemeines Veräußerungsverbot und Anordnung der Sequestration aufgehoben).

6240 Königstein im Taunus, 13. 4. 1993
Amtsgericht, Abt. 9

1705

N 16/93 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Deutschen Angestellten Krankenkasse, Karlstraße 1, 7500 Karlsruhe

— Gläubigerin —, gegen Manfred Kayser, Haardtstraße 4, 6806 Viernheim — Schuldner —, wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 15. 4. 1993 Amtsgericht

1706

7 N 3/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Uschi Lemkes Modemarkt Textilhandels GmbH, Neue Gärten 10, 6072 Dreieich, Geschäftsführerin Ursula Lemke-Kloas, Neue Gärten 10, 6072 Dreieich, wird eine Gläubigerversammlung terminiert auf

Donnerstag, 13. Mai 1993, 11.30 Uhr, Raum B, Erdgeschoß, Amtsgericht, Zimmerstraße 29.

Tagesordnung: Genehmigung eines Kaufvertrages gemäß § 134 Ziff. 1 KO.

6070 Langen, 14. 4. 1993 Amtsgericht

1707

7 N 15/93 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma UNOPHILA POSCH GmbH, 6074 Rödermark, Traminer Straße 12 a, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 6. 4. 1993 Amtsgericht

1708

7 N 26/93 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma Graphischer Service Medizintechnik Claus-J. Damerau, Industriestraße 6, 6072 Dreieich, Tel. 0 611 03/8 10 42, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42/6 10 47, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 8. 4. 1993 Amtsgericht

1709

7 N 44/92 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma Gaststätten- und Partyservice GmbH, 6072 Dreieich, Voltastraße 6, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ferdinand Macho, 8400 Regensburg, Ludwig-Thoma-Straße 33, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, 6100 Darmstadt, Heidelberger Straße 195, Tel. 0 61 51/6 09 70, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 14. 4. 1993 Amtsgericht

1710

7 N 20/93: Über das Vermögen der Firma Schubert & Holhorst Büro- und Datentechn.

nik GmbH, Birkenwaldstraße 38, 6053 Oberthausen, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Spallek, Gartenstraße 77, 6452 Hainburg 2, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Meilinger und Partner, Bahnhofstraße 35, 6453 Seligenstadt, wird heute, am 16. April 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 24. Mai 1993 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 28. Mai 1993, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 9. Juli 1993, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 24. Mai 1993.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1993

Amtsgericht

1711

N 16/93 a: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Karl Ruppel GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Franz Janousch, Industriestraße 5, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, am 31. März 1993, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Der Rechtsanwalt und vereidigte Buchprüfer Raimund Schraad in Bad Hersfeld ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Juli 1993.

Vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, werden folgende Termine abgehalten:

4. Juni 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

16. Juli 1993, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesanderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Mai 1993 anzeigeln.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 4. 1993

Amtsgericht

1712

1 N 1/93 — **Beschluß:** Über das Vermögen der IFS — Integrations- und Fortbildungsschulungen GmbH, Fürst-Bischof-Rudolf-Straße 14, 6220 Rüdeshheim am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Heidelore Braun und Christoph Beranek, wird heute, 15. April 1993, 14.50 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft überschuldet und zahlungsunfähig ist und einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Nassauer Straße 6.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Mai 1993 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Prüfung angemeldeter Forderungen am

Freitag, 25. Juni 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein, Saal 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesanderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Mai 1993 anzeigeln.

Es wird Post- und Telegrafensperre angeordnet.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 15. 4. 1993

Amtsgericht, Abt. 1

1713

8 N 1/93: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Adalbert Köhler Umweltschutz, Industriestraße 4—6, 6296 Löhberg 1, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 26. Januar 1993 ist aufgehoben worden.

6290 Weilburg, 15. 4. 1993 Amtsgericht

1714

8 N 2/93: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Lutz Hambach, Zuna grauen Stein 3, 6290 Weilburg, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot wurde aufgehoben.

6290 Weilburg, 20. 4. 1993 Amtsgericht

1715

8 N 9/93: In dem Konkursöffnungsverfahren betreffend Herrn Paul-Werner Kastan, Barthausplatz 3, 6292 Weilmünster, ist am 20. April 1993, 12.00 Uhr, gegen den Schuldner auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen worden.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

6290 Weilburg, 20. 4. 1993 Amtsgericht

1716

3 N 6/93, 3 N 11/93 und 3 N 24/93: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma E. u. S. Lenz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Lenz, Bahnhofstraße 23, 6334 Aßlar-Werdorf, ist am 8. April 1993 die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

6330 Wetzlar, 8. 4. 1993 Amtsgericht

1717

3 N 54/92: Über das Vermögen der Firma **Haustechnik Schäfer GmbH, Sitz Laubacher Weg 27, 6336 Solms-Albshausen**, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Oskar Schäfer, Laubacher Weg 27, 6336 Solms-Albshausen, sowie den Geschäftsführer Klaus Schäfer, Stoppelberger Straße 30, 6338 Hüttenberg-Rechtenbach, ist heute, 20. April 1993, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Dieter Schütze, Langgasse 70, 6330 Wetzlar, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 28. Mai 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

9. Juni 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Mai 1993 anzeigen.

6330 Wetzlar, 20. 4. 1993 **Amtsgericht**

1718

3 N 1/93: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Sport Treff, Inhaber Wolfgang Schmidt, Wetzlarer Straße 12, 6332 Ehringshausen**. Das Veräußerungsverbot vom 2. März 1993 wird aufgehoben.

6330 Wetzlar, 20. 4. 1993 **Amtsgericht**

1719

62 N 70/93: Über das Vermögen der **Century Autovermietung GmbH, Berliner Straße 207—211, W-6200 Wiesbaden-Erbenheim**, vertreten durch die Geschäftsführer Paul Terence McKenna und Jeremy W. Lavalin, wird heute, am 14. April 1993, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, W-6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 25. Mai 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Mai 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 14. Juni 1993, 9.00 Uhr, Zimmer 412.

6200 Wiesbaden, 14. 4. 1993 **Amtsgericht**

1720

62 N 92/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren **Witabo-Papierverarbeitungs GmbH, Kreuzberger Ring 20, W-6200 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Buchner, Freiherr-vom-Stein-Straße 22 a, W-6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 14. Juni 1993, 14.00 Uhr, Saal 412, im Nebengebäude Mörztstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:
1) Bericht des Konkursverwalters,
2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,

- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

1721

62 N 23/93: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Le Coiffeur — Das Original GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Doerksen, Kaiser-Friedrich-Ring 60, W-6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 16. April 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 16. 4. 1993 **Amtsgericht**

1722

3 N 6/93: Über das Vermögen der Firma **Trio Sport GmbH in Hessisch Lichtenau** ist am 6. April 1993, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafenstraße 32, 3436 Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1993 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 28. Mai 1993, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 27. August 1993, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Witzenhausen, 1. Stock, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. Mai 1993 ist angeordnet.

3430 Witzenhausen, 14. 4. 1993 **Amtsgericht, Abt. 3**

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1723

3 K 46/92: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 106, Blatt 3186, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 1 732/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 4, Größe 6,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im Erdgeschoß links (Aufteilungsplan Nr. B 1) sowie dem Kellerraum Nr. K 1 und dem Dachboden Nr. DB 1,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin am 21. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerlinde Loretta Schiessel.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 6. 4. 1993 **Amtsgericht**

1724

3 K 47/92: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 106, Blatt 3187, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 1 035/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 4, Größe 6,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im Erdgeschoß rechts (Aufteilungsplan Nr. B 2) sowie dem Kellerraum Nr. K 2,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin am 21. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerlinde Loretta Schiessel.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 6. 4. 1993 **Amtsgericht**

1725

3 K 48/92: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 106, Blatt 3188, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 3 557/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 4, Größe 6,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im I. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. B 3) sowie dem Kellerraum Nr. K 3, soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1993,

14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin am 21. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerlinde Loretta Schiessel.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 6. 4. 1993 **Amtsgericht**

1726

4 K 21/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kemiell, Band 23, Blatt 656,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 141, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 4, Größe 5,24 Ar, soll am Freitag, dem 25. Juni 1993, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsge-

bäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margit Schedel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 141 auf

403 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 4. 1993 Amtsgericht

1727

3 K 35/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 78, Blatt 3717,

Gemarkung Büdingen, Flur 18, Nr. 240, Hof- und Gebäudefläche, Am Molkenborn 45, Größe 8,61 Ar,

Gemarkung Büdingen, Flur 2, Nr. 219, Landwirtschaftsfläche, Im Mittelberg, Größe 6,67 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 23, Blatt 1024,

Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 41/1, Ackerland, Am Kalkofen, Größe 49,25 Ar, eingetragen im Grundbuch von Diebach am Haag, Band 16, Blatt 686,

Gemarkung Diebach am Haag, Flur 4, Nr. 38/2, Ackerland, In der Geilsbach, Größe 24,98 Ar,

soll am Montag, dem 12. Juli 1993, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Matiszick, Gerhard Wilhelm Otto, geb. 31. 10. 1930, Büdingen,

b) Matiszick, Elfriede Marie Luise, geb. Ruperti, geb. 7. 3. 1932, Büdingen, zu a) und b) — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gemarkung Büdingen, Flur 18, Nr. 240 auf 790 000,— DM,

Gemarkung Büdingen, Flur 2, Nr. 219 auf 2 001,— DM,

Gemarkung Vonhausen, Flur 7, Nr. 41/1 auf 13 543,75 DM,

Gemarkung Diebach am Haag, Flur 4, Nr. 38/2 auf 5 620,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 4. 1993 Amtsgericht

1728

3 K 1/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Seemen, Band 8, Blatt 345,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Nieder-Seemen, Flur 1, Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche, Am Steg 10, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nieder-Seemen, Flur 1, Nr. 30, Grünland, Auf der Katzenkaute, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Nieder-Seemen, Flur 6, Nr. 64, Ackerland, Am Hegwald, Größe 42,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Nieder-Seemen, Flur 6, Nr. 65, Ackerland, Am Hegwald, Größe 38,65 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Nieder-Seemen, Flur 6, Nr. 66, Ackerland, Am Hegwald, Größe 21,69 Ar,

soll am Montag, dem 19. Juli 1993, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloß-

gasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oswald Kempel, geb. 27. 1. 1950, Gedern/Nieder-Seemen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 26 auf 160 000,— DM,

Flur 1, Nr. 30 auf 596,25,— DM,

Flur 6, Nr. 64 auf 5 598,13 DM,

Flur 6, Nr. 65 auf 5 121,13 DM,

Flur 6, Nr. 66 auf 2 873,93 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 4. 1993 Amtsgericht

1729

61 K 75/92: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 75, Blatt 4061, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 2, Flurstück 904, Gebäude- und Freifläche, Pfungstädter Straße 95, Größe 8,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Postbeamter Werner Haberle, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 4. 1993 Amtsgericht

1730

3 K 26/92: Der im Grundbuch von Niedernhausen, Band 24, Blatt 901, eingetragene Grundbesitz, halber Anteil,

lfd. Nr. 1, Niedernhausen, Flur 1, Flurstück 352, Betriebsgelände, Am Schloßberg 6, Größe 14,23 Ar,

soll am Montag, dem 2. August 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Weingärtner, Heinz-Jürgen,
Weingärtner, Klaus-Peter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 530 150,— DM,

d. h. halber Anteil = 765 075,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 3. 1993 Amtsgericht

1731

3 K 45/92: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 79, Blatt 4143, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 9, Dieburg, Flur 22, Flurstück 523/2, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 14, Größe 6,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Juli 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Väth, Maria Anna, geb. Herrmann, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 3. 1993 Amtsgericht

1732

8 K 31/92: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 152, Blatt 4936, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 50, Flurstück 8/28, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Löhrenstraße 25, Größe 6,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidi Fietz-Ratzka geb. Herr, geboren am 23. 3. 1944, Löhrenstraße 25, 6340 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 50, Flurstück 8/28 auf 310 366,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 4. 1993 Amtsgericht

1733

8 K 46/92: Das im Grundbuch von Niederscheld, Band 46, Blatt 1564, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 27, Größe 0,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eisenbraut, Walter, geboren am 19. 1. 1949, 6342 Haiger-Langenaubach, Langenaubacher Straße 28 a.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 53/1 auf 43 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 19. 4. 1993 Amtsgericht

1734

84 K 100/92: Das im Grundbuch-Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 66, Blatt 1882, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar,

Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße 50—54, Größe 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 30.002 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 1561 bis 2003),

soll am Mittwoch, dem 11. August 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1992 (Versteigerungsvermerk):

- Herr Azam Hayat, Jordanstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 90,
- Frau Petra Hayat, c/o Casino Moderne Menuesysteme, Untertorstraße 22, 6234 Hattersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 3. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

1735

84 K 116/92: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 89, Blatt 2954, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 645, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Vogtstraße 48, Größe 3,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 102 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2951—2953, 2955, 2956) sowie teilweise in der Veräußerung (Einzimmerwohnung 33,34 m²),

soll am Donnerstag, dem 15. Juli 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 8. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Margarethe Schröder geb. Lotterhos, Lichtensteinstraße 3, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 4. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

1736

84 K 12/92: Das im Grundbuch-Bezirk 13 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 34, Blatt 1253, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 96,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 148, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Herderstraße 31, Größe 2,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1251, 1252, 1254—1260) (Zweizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 22. Juli 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1992 (Versteigerungsvermerk):

- Uwe Steinbrecher, Dreilindenstraße 13, 6232 Bad Soden 2,
- Werner Klumpe, Luxemburger Straße 282 E, 5000 Köln 41,
- Carsten Hansen, Hauptstraße 14, 6232 Neuenhain,

4: Lambert Schneider, Arheilger Straße 39, 6108 Weiterstadt,

5: Doris Bellm, Zeppelinstraße 2, 7505 Ettlingen,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 4. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

1737

84 K 16/92: Das im Grundbuch-Bezirk 13 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 34, Blatt 1258, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 82,71/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 148, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Herderstraße 31, Größe 2,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1251—1257, 1259, 1260) (Einzimmerappartement),

soll am Donnerstag, dem 22. Juli 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1992 (Versteigerungsvermerk):

- Uwe Steinbrecher, Dreilindenstraße 13, 6232 Bad Soden 2,
- Werner Klumpe, Luxemburger Straße 282 E, 5000 Köln 41,
- Carsten Hansen, Hauptstraße 14, 6232 Neuenhain,
- Lambert Schneider, Arheilger Straße 39, 6108 Weiterstadt,
- Doris Bellm, Zeppelinstraße 2, 7505 Ettlingen,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 4. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

1738

24 K 25/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 102, Blatt 4195,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 6,47/100 an dem Grundstück Biebesheim, Flur 13, Nr. 93/38, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 32 und 34, Größe 15,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

soll am Mittwoch, dem 7. Juli 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Sandner,
Karl-Heinz Bauer, — je zur Hälfte —.
Verkehrswert: 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 4. 1993
Amtsgericht

1739

24 K 44/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 100, Blatt 4629,

BV lfd. Nr. 1: 24 108/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Gerau, Flur 3, Nr. 5/6, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Urban-Straße 10, Größe 21,70 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 04 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1993, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Schönberger, Groß-Gerau.
Verkehrswert: 170 000,— DM.

Die öffentliche Zustellung der Terminladung an den Schuldner wird angeordnet, da dieser unbekanntes Aufenthaltsort (§ 204 ZPO).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 4. 1993
Amtsgericht

1740

24 K 5/91: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 95, Blatt 4052, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 2, Flur 16, Flurstück 426/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Goern 5 A, Größe 3,32 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juli 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Ludwig Sieh, Bischofsheim.
Verkehrswert: 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 4. 1993
Amtsgericht

1741

42 K 126/92, 42 K 130/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdgingen, Blatt a) 2239, Blatt b) 2265,

a) BV Nr. 1: 4,22/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Rüdgingen, Flur 17, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, Kastellstraße 8—14, Größe 109,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG nebst Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 512 bezeichnet;

b) 1/46 Anteil an BV Nr. 1: 40,34/1 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der 46 Kraftfahrzeugabstellplätze enthaltenden Tiefgarage (Teileigentum), im Aufteilungsplan mit Nr. 166 bis 212 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 22. Juli 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung zu a) besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Abstellraum und Loggia (insgesamt ca. 58,3 m²).

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Wacker, 5163 Langerwehe.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 000,— DM für Blatt 2239 (Wohnung), 13 000,— DM für Blatt 2265 (Tiefgarage).

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1991 und 27. 3. 1991 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gerhard Berthold,
b) Marie-Luise Berthold, beide: Himmelreich 18, 3544 Waldeck-Höringhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 4. 1993

Amtsgericht

1750

7 K 133/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch

a) von Bad Camberg, Band 113, Blatt 3648: 98/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 28, Flurstück 35/6, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße 2, Größe 24,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Keller-, 1. Obergeschoß);

b) von Bad Camberg, Band 113, Blatt 3657: 4/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 28, Flurstück 35/6, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße 2, Größe 24,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Garagenzeile);

soll am Freitag, dem 6. August 1993, 8.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

bäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schilling, Uwe, Oberursel (Taunus).
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 171 000,— DM, Wohnungseigentum mit ca. 86 m² Wohnfläche;

b) auf 6 900,— DM, Garage.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 1993

Amtsgericht

1751

7 K 65/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Band 33, Blatt 1006,

Flur 33, Flurstück 51, Gartenland, In der Hohl, Größe 1,77 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Juli 1993, 8.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Hartmut Schröder, geboren am 9. 2. 1962,

b) Viola Schröder, geboren am 12. 5. 1966, beide wohnhaft Mittelstraße 12, 6257 Hünfelden-Nauheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 793,— DM (Gartenland).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 1993

Amtsgericht

1752

K 46/92: Ein halber Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 11, Blatt 430, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Nr. 74, Hof- und Gebäudefläche, Dammweg 5, Größe 7,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juni 1993, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ramona Erna Köhler geb. Schack, 6126 Brombachtal.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 16. 3. 1993

Amtsgericht

1753

K 50/92: Das im Grundbuch von Erlengbach, Band 8, Blatt 247, eingetragene Grundstück,

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

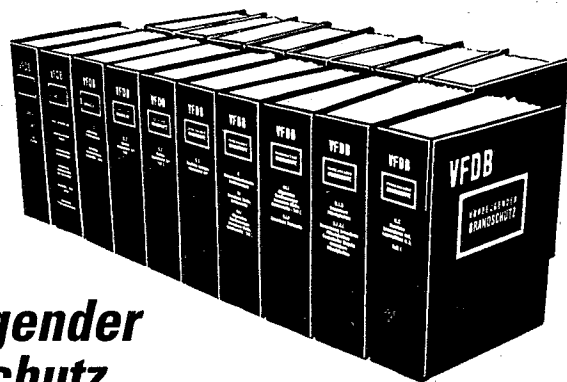
In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 960,—

*Verantwortliche Bearbeiter:
Dipl.-Chem. Kurt Möbius,
Dipl.-Ing. Heinz Weck*

**VFDB
Vorbeugender
Brandschutz**



Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-0

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 30/11, Hof- und Gebäudefläche, Bullauer Straße 19, Größe 11,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1993, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Zacharias, 6120 Erbach/Erlebenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 3. 1993 **Amtsgericht**

1754

K 19/91: Das im Grundbuch von Olfen, Band 5, Blatt 191, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 35/18, Gebäude- und Freifläche, Alte Straße 51, Größe 8,76 Ar, soll am Dienstag, dem 29. Juni 1993, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karl Hartmann,
b) Irmgard Hartmann geb. Herrmann, beide in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Im Termin am 9. März 1993 war der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

279 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 3. 1993 **Amtsgericht**

1755

1 K 14/92: Das im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Nidda, Band 42, Blatt 1659, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Rainrod, Flur 3, Nr. 125/1, Ackerland am Gerweg, Größe 29,46 Ar, soll am Montag, dem 12. Juli 1993, um 9.30 Uhr, im Amtsgericht Nidda, Raum I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Schwab, Jagdhausstraße 1, 6479 Schotten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 4. 1993

Amtsgericht

1756

K 8/92: Das im Grundbuch von Elm, Band 37, Blatt 1 100, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Elm, Flur 22, Flurstück 107/51, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 51, Größe 5,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. August 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Felten, geboren am 15. 12. 1944, 6490 Schlüchtern.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 7. 4. 1993 **Amtsgericht**

1757

K 21/92: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 26, Blatt 1327,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 1, Flurstück 454/3, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelweg 10, Größe 5,92 Ar (Grundstück mit Zweifamilienhaus, Anbau und Hinterbau),

soll am Donnerstag, dem 8. Juli 1993, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Maria Mathilde Hesse geb. Dissler,
2) Engelbert Johann Hesse, beide Seligenstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

398 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 4. 1993 **Amtsgericht**

1758

8 K 19/91: Das im Grundbuch von Kubach, Band 22, Blatt 633, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mittelgasse 2, Größe 7,39 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juni 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Harald und Brigitte Blum geb. Sommer, 6290 Weilburg-Kubach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 4. 1993 **Amtsgericht**

1759

8 K 21/92: Das im Grundbuch von Mengerskirchen, Band 81, Blatt 2424, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 232/1, Freifläche, Hauptstraße 14, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 232/2, Hofraum, Neue Straße 12, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 233/3, Hofraum, Neue Straße 12, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 233/4, Freifläche, Neue Straße 14, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 233/7, Hofraum, Hauptstraße 12, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 233/5, Freifläche, Neue Straße 14, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 233/6, Hofraum, Hauptstraße 12, Größe 5,32 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 240, Freifläche, Neue Straße 14, Größe 5,10 Ar,

soll am Montag, dem 28. Juni 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Michael Bruckart, geboren am 29. 2. 1960, Hauptstraße 12, 6296 Mengerskirchen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 66 025,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 4 200,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 825,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 1 350,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 185 138,50 DM,

lfd. Nr. 10 auf 3 300,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 370 277,50 DM,

lfd. Nr. 12 auf 39 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 4. 1993 **Amtsgericht**

1760

61 K 57/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 364, Blatt 8989, eingetragene Grundeigentum,

Flur 17, Flurstück 250, Grünland, Unterrieth, 1. Gewinn, Größe 8,83 Ar,

soll am Montag, dem 5. Juli 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie und Gerhard Mohr, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 31. 3. 1993 **Amtsgericht**

1761

61 K 83/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 526, Blatt 13 583, eingetragene Grundeigentum, 12,939678/1 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Wiesbaden, Flur 50, Hof- und Gebäudefläche, Hasengartenstraße 13, 13 a, 13 b, 13 c, 13 d,

Flurstück 47/6, Größe 59,64 Ar,

Flurstück 47/7, Größe 20,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 52 bezeichneten Wohnung nebst Tiefgaragenstellplatz sowie dem Sondernutzungsrecht am Dachraum Nr. 52,

soll am Donnerstag, dem 23. September 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Adnan Houlali und Helma Houlali, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 4. 1993 **Amtsgericht**

1762

61 K 95/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 508, Blatt 13 043, eingetragene Grundeigentum, 169/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 82, Flurstück 188/26, Hof- und Gebäudefläche, Geisbergstraße 12, Größe 2,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Abstellraum im Hof, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 8. Juli 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Schreier, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 4. 1993 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Max-Planck-Institut für physiologische und klinische Forschung Kerckhoff-Klinik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Nauheim

In den Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden bestellt:

1. Herr Clauss, Hessischer Sozialminister a. D. (Vorsitz),
2. Herr Becker, Direktor a. D.,
3. Herr Prof. Dr. med. Birnbaum, Direktor der Abteilung Thorax- und Vaskularchirurgie an der Universitätsklinik Regensburg,
4. Herr Dr. von Eiff, Volkswagen AG,
5. Herr Prof. Dr. Gerok, Direktor der Med. Klinik der Albert-Ludwig-Universität Freiburg,
6. Herr Dr. Hasenclever, Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft,
7. Herr Prof. Dr. Dr. med. Florian Halsboer, 8000 München.

6350 Bad Nauheim, 21. Oktober 1992

Max-Planck-Institut für physiologische und klinische Forschung Kerckhoff-Klinik Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Teilweise Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen

Die der RWE-DEA Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld „Darmstadt“ wird auf Antrag der Inhaberin innerhalb der Verbindungslinie zwischen den Punkten

1	34 59 160,00	55 40 000,00
2	34 68 000,00	55 49 500,00
3	34 77 050,00	55 49 500,00
4	34 82 090,00	55 46 460,00
5	34 81 121,46	55 39 958,25
5 a	34 78 610,60	55 30 000,00
85 a	34 70 120,74	55 30 000,00
86	34 71 352,58	55 32 662,30
1	34 59 160,00	55 40 000,00

aufgehoben.

Dies wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), bekanntgegeben.

6200 Wiesbaden, 15. April 1993

Hessisches Oberbergamt
76 b 02 0 74/37

Öffentliche Ausschreibungen

Stadt KÖNIGSTEIN IM TAUNUS: Öffentliche Ausschreibung

- Bauvorhaben:** Spielplatz im Schloßpark
Art der Leistung: Landschaftsgärtnerische Arbeiten, u. a. Spielgeräte und Wegebau
- Änderungsvorschläge und Nebenangebote:** Sind nicht zugelassen
Ausführungszeit: 23.—30. KW / Baubeginn 23 KW
Zuschlags- und Bindefrist: 27. Juni 1993
Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ab: 26. April 1993 im Bauamt der Stadt Königstein, Burgweg 5 a, Zimmer 105. Die Vergabeunterlagen können gegen bar abgeholt oder unter Beifügung eines Verrechnungsscheckes schriftlich angefordert werden.
Schutzgebühr: 40,— DM
Eröffnungstermin: 24. Mai 1993, 9.00 Uhr
Abgabe der Angebote: Bis zum Eröffnungstermin bei der Ausgabestelle

6240 Königstein im Taunus, 21. April 1993 **Der Magistrat**

hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/VOL

1. **Auftraggeber:** HessenENERGIE GmbH, Mainzer Straße 98—102, 6200 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 7 46 23-0, Fax 06 11 / 71 82 24.
2. **Auftragsgegenstand:** a) Einbindungsarbeiten für 30 bis 50 BHKW kleiner Leistung in vorhandene Heizungsanlagen nach Vorgaben und Lieferung der erforderlichen Rohre und Kabel
Auftragsgegenstand: b) Lieferung eines einfachen Datenfernübertragungssystems (1 Zentrale), mit Auswertesoftware für handelsübliche PC und PC-Software
 Beide Aufträge werden getrennt behandelt.
3. **Ausführungsort:** mehrere Städte und Gemeinden in Hessen
4. **Ausführungsfrist:** Juli 1993 bis April 1995
5. **Zahlungsbedingungen:** leistungsnahe Abrechnung nach Einheitspreisen
6. **Bewerbungsanschrift:** HessenENERGIE GmbH, Abt. HE2.1, Mainzer Straße 98—102, 6200 Wiesbaden; Kennwort: Standard-BHKW, Az. 6-02-004-003
7. **Schlußtermin für Bewerbungseingang:** 14. Mai 1993
8. **Mindestbedingungen zu a):** Erfahrungen mit vollständiger Installation größerer Heizungsanlagen (>1 000 kW)
Mindestbedingungen zu b): Referenzen

6200 Wiesbaden, 23. April 1993 **HessenENERGIE GmbH**

Der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach schreibt die nachfolgend aufgeführten Arbeiten gemäß VOB öffentlich aus.

1 St. CKW-Stripanlage, Lieferung und Aufstellung als 2. Stufe zu einer vorhandenen Stripanlage, mit einer Vergabeoption für Abluftreinigungen beider Stufen.

Der Standort der Stripanlage befindet sich im Einzugsbereich unseres Wasserwerkes Lange Schneise in der Waldgemarkung von 6113 Babenhausen. Der Durchsatz beträgt 100 m³ Grundwasser/h. Die CKW-Belastung liegt bei max. 600 µg/l am Einlauf und darf bei max. 5 µg/l im Auslauf liegen.

Die Anbieter haben Referenzen von mindestens drei ähnlichen Anlagen mit einer Betriebsdauer von mindestens zwei Jahren vorzuweisen.

Die Vergabeunterlagen können beim Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Postfach 14 62, 6453 Seligenstadt, unter Nachweis der Einzahlung von 50,- DM auf das Konto Nr. 01 649 722 bei der Bezirkssparkasse Langen-Seligenstadt, BLZ 506 521 24, angefordert werden.

Die Angebotseröffnung findet am 2. Juni 1993 um 14.00 Uhr statt.

6453 Seligenstadt, 14. April 1993

Zweckverband Wasserversorgung
Stadt und Kreis Offenbach

Stellenausschreibungen



Im Thüringer Landesamt für Statistik

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Dienstposten in verschiedenen statistischen Aufgabengebieten und der Verwaltung zu besetzen:

Höherer Dienst

Referatsleiter/in

(Besoldungsgruppe A 14/Vergütungsgruppe I b BAT),

Referent/in

(Besoldungsgruppe A 13 h/Vergütungsgruppe II a BAT),

Gehobener Dienst

Hauptsachbearbeiter/in

(Besoldungsgruppe A 11/Vergütungsgruppe IV a BAT),

Mittlerer Dienst

Bürosachbearbeiter/in

(Besoldungsgruppe A 8 und A 7/Vergütungsgruppe V c und VI b BAT)

Voraussetzung sind

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bei den Bewerbern für den höheren Dienst,
- entsprechende Laufbahnprüfung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Abschlüsse für Angestellte bei den Bewerbern für den gehobenen und mittleren Dienst.

Von den Bewerbern werden überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft beim weiteren Aufbau des Amtes, Kreativität bei der Lösung der komplexen Aufgaben und Teamfähigkeit erwartet.

Der Dienstsitz des Thüringer Landesamtes für Statistik ist in Erfurt, derzeit mit statistischen Fachabteilungen in Suhl und Gera.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an

**Thüringer Landesamt für Statistik, Personalreferat,
Postfach 8 63, Leipziger Straße 71, O-5010 Erfurt.**

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das Hessische Straßenbauamt Weilburg zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für das Sachgebiet Grunderwerb

Wir suchen einen Beamten/eine Beamtin des gehobenen nicht-technischen Dienstes. Mit Interesse sehen wir auch Bewerbungen von Inspektoranwärtern/innen entgegen, die im September 1993 ihre Ausbildung beenden. Die Stelle ist auch mit einem/einer Angestellten mit mehrjähriger einschlägiger Erfahrung und umfassenden Fachkenntnissen im BGB (Schuld-/Sachen-/Erbrecht) sowie im Grundbuch- und Katasterwesen besetzbar.

Die Besoldung/Vergütung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG bzw. Vergütungsgruppe V b BAT.

Die interessante und vielseitige Aufgabe, die auch mit Dienstreisen innerhalb des Amtsbereiches Weilburg verbunden ist, umfaßt folgende Tätigkeiten:

- Verhandeln mit Grundstückseigentümern einschließlich des Abschlusses der Bauerlaubnis-/Besitzüberlassungserklärungen und des anfallenden Schriftverkehrs
- Beantragen und Auswerten von Gutachten zur Findung des Verkehrswertes und sonstiger Entschädigungen
- Aufstellen von Grundstückskaufvertragsentwürfen
- Abwickeln von Veränderungsnachweisen, Berechnen der Entschädigungen auf Grund der Meßergebnisse
- Abrechnen der Grunderwerbsfälle einschließlich Zinsberechnungen.

Es wird begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Oktober 1993, die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

für die Aufgaben

- Abwicklung der regionalen und überregionalen Forschungsfinanzierung,
 - Mitwirkung bei der Forschungsförderung,
 - Stellenplanung mit Stellenbewirtschaftung im Geschäftsreich,
 - Mitwirkung bei Fragen der Betriebsführung der Universitätsklinik,
- zu besetzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine innere Verwaltung erfüllen und sollen bereits über Berufserfahrung verfügen. Erwünscht sind Kenntnisse des Haushaltsrechts und im DV-Bereich. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie mit den üblichen Unterlagen bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Referat Z I 1, Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.**

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist im Dezernat V 39 e (Abfallwirtschaft – Vollzug und Überwachung) die Stelle einer/eines

Techn. Dezernentin/Dezernenten

– Diplom-Ingenieur/in (TH) –

zu besetzen.

Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 bzw. I b BAT steht zur Verfügung.

Aufgabengebiet:

- Vollzug der Abfallgesetze mit Schwerpunkt Hessisches Sonderabfallabgabengesetz
- Leitung des technischen Arbeitsbereiches: Überwachung der Abfallentsorgung gewerblicher Betriebe, vorrangig im Bereich Sonderabfall
- Fachtechnische Prüfung von Entsorgungsvorgängen und Leitung des Bereiches Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Stoffen

Ausbildung/Kenntnisse:

Es kommen Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die ein Universitäts- oder Hochschulstudium in folgenden naturwissenschaftlichen oder technischen Disziplinen und Studienschwerpunkten abgeschlossen haben und über Berufserfahrung in umweltrelevanten anlagen- und stoffbezogenen Anwendungen verfügen:

Chemie, Chemieingenieurwesen bzw. technische Chemie, Maschinenbau mit Schwerpunkt Verfahrenstechnik, Umweltschutz oder vergleichbare Ausbildungsgänge.

Sonstige Anforderungen:

Verwaltungserfahrung ist erwünscht, jedoch keine Bedingung. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der sich durch umfassende Kenntnisse der produktionspezifischen Stoffströme in Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der anfallenden Feststoffe auszeichnet. Kontaktfreude, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten gegenüber den Ansprechpartnern aus der gewerblichen Wirtschaft sind unabdingbar.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich. Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a/12, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Die Kreisverwaltung Bergstraße sucht zum baldigen Eintritt

Beamtinnen/Beamte

des gehobenen Verwaltungsdienstes
Besoldungsgruppe A 9 BBesG

für verschiedene Aufgabengebiete der Verwaltung.

Wir erwarten:

- Vielseitigkeit
- Engagement
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen

Wir bieten:

- Aufstiegsmöglichkeiten
- Selbständiges Arbeiten
- Gleitzeit

Wenn Sie interessiert sind und die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen, bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) bei dem

KREIS BERGSTRASSE

Der Kreisausschuß

— Personalabteilung —

Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim

Bewerbungsfrist: zwei Wochen nach Veröffentlichung.

Für Auskünfte steht Ihnen der **Leiter der Personalabteilung, Herr Oberamtsrat Fries, Telefon 0 62 52 / 1 52 47**, zur Verfügung.



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht zum 1. Mai 1993 einen/eine

Diplom-Agraringenieur/in

für auf drei Jahre befristete Tätigkeiten im Rahmen eines laufenden Untersuchungsprogramms im Referat „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“ der Abteilung „Wasserwirtschaft“.

Eine Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis ist auf Grund der Tätigkeiten von begrenzter Dauer nicht möglich.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a BAT.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Angelegenheiten des Grundwasserschutzes bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Fragen des ökologischen Landbaues und der Beratung für gewässerschonende Landnutzung.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit, die bereit ist, sich über das normale Maß hinaus zu engagieren. Einschlägige Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten sind erforderlich. DV-Kenntnisse sollten vorhanden sein.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen können mit den üblichen Unterlagen zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung gerichtet werden an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



Stadt Oestrich-Winkel

Wir suchen

zum baldmöglichen Dienstantritt eine/n

Leiterin bzw. Leiter des Ordnungsamtes

Wir bieten

eine verantwortungsvolle Stelle für eine selbständige, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit der breiten Aufgabenpalette eines kommunalen Ordnungsamtes. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG ausgewiesen.

Wir erwarten

als fachliche Qualifikation die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Dipl.-Verw.W) sowie möglichst eine mehrjährige einschlägige Erfahrung. Flexibilität und Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sollten Sie ebenfalls mitbringen. Zur Leitung des Amtes gehört auch organisatorisches Geschick und die Fähigkeit, Mitarbeiter zu führen und einzusetzen. Neuen Techniken und Verfahren sollten Sie aufgeschlossen gegenüber stehen.

Das Aufgabengebiet

umfaßt neben der Amtsleitung die klassischen Aufgaben der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie u. a. Wahlen, Personenstands-, Sozial- und Meldewesen, Feuerwehr- und Straßenverkehrsangelegenheiten, Aufgaben der Forst- und Landwirtschaft, des Weinbaus sowie Natur- und Landschaftsschutz.

Wir wünschen

daß Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige einsenden an den **Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Postfach 11 08, 6227 Oestrich-Winkel.**

Was sonst noch interessiert

Perspektivisch ist bei guten Leistungen, innovativem Engagement und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen und zusätzlichen Aufgaben eine höhere Stellenbewertung möglich.

Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne behilflich.

Ihr zukünftiger Dienort liegt dort, wohin andere ihren Wochenendausflug machen, im Herzen des Rheingaus. Einen hohen Freizeitwert und ein umfangreiches kulturelles Angebot bekommen Sie gratis.

Wir geben

Ihnen auf Wunsch gerne weitere Auskunft. Wenden Sie sich bitte an Herrn Mayerhofer, Tel. 06723/6213.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle des gehobenen nichttechnischen Dienstes für eine/n

Beamtin/Beamten

(Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG)

im Dezernat IV, Abteilung Liegenschaften, neu zu besetzen
— Kennzahl L 11 —.

Der/Dem Stelleninhaber/In sollen im wesentlichen folgende Sach- bzw. Aufgabenbereiche übertragen werden:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Mittelüberwachung der Bauunterhaltungskorrespondenz
- Zusammenarbeit mit dem Staatsbauamt Frankfurt am Main II in Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten
- Begehungen im Rahmen von Neuberufungen und Bleibeverhandlungen, Beratung und Unterstützung von Antragstellern bei Aus- und Umbau und Erweiterungswünschen

Einstellungsvoraussetzungen:

Erwartet werden Kenntnisse und möglichst praktische Erfahrungen im Bauwesen. Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II). Aufgeschlossenheit auch für technische Fragen. Fähigkeit zu konzeptioneller selbständiger Tätigkeit und Zusammenarbeit. Sicheres Auftreten im Umgang mit anderen Behörden und Institutionen. Es wird ein Personalcomputer als Arbeitsmittel benutzt, entsprechende Anwenderkenntnisse werden erwartet. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennzahl innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Frankfurt am Main, Dezernat IV,
Senckenberganlage 31–33, 6000 Frankfurt am Main.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

ten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Fuf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 18 vom 3. Mai 1993 beträgt 40 Seiten.